

zsnDa040093

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw

Volker Press, Horst Stuke†

Z
f. d.

4. Band 1977



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

menschliches Handeln und Leiden in einem weiten Bereich zwischen Gelingen und Scheitern, zwischen der Verlässlichkeit und der Unbegreiflichkeit der Realität und damit zwischen den Möglichkeiten und den objektiven Determinanten menschlicher Freiheit angesiedelt sind. Wie man diesen erfahrbaren Doppelaspekt von Geschichte auf den Unterschied von Erkenntnistheorie und Methodologie reduzieren kann, bleibt das Geheimnis Muhlacks. Ebenso unverständlich bleibt es, wie eine Methodologie, die aus der Sicht des Erkenntnistheoretikers Muhlack mit fiktiven Unterscheidungen arbeitet, in der Lage sein soll, die Hermeneutik vor einem Abgleiten „auf die abschüssige Bahn der Tendenzhistorie“ zu bewahren (S. 88 f.). Eine solche Forderung kann doch nur stellen, wer an der Komplementarität von Verstehen und Erklären im Erkenntnisprozeß der Geschichtswissenschaft festhält.

FRAGEN DER DEUTSCHEN
VERFASSUNGSGESCHICHTE IM SPÄTEN MITTELALTER

Bericht über ausgewählte Neuerscheinungen der Jahre 1969 bis 1974*

Von Peter Moraw, Gießen

I.

Dieser Bericht ist ein Versuch, für diese Zeitschrift im Bereich der spätmittelalterlichen Geschichte eine neue Form der Diskussion zu eröffnen: Er soll — heute für die deutsche Verfassungsgeschichte — eine kritische Übersicht über wesentliche Neuerscheinungen eines Jahrfünfts verbinden mit dem Wagnis eines Ansatzes zur Gesamtschau, der der Klarheit halber in Thesenform an den Anfang gestellt wird. Ein solcher Bericht ist zugleich weniger und mehr als eine Abfolge von Einzelrezensionen; gewiß insofern weniger, als bestimmte Bestandteile von Besprechungen zurücktreten (Inhaltsangabe, Würdigung von Einzelleistungen, Aufweis von Einzelirrtümern u. dgl.), mehr vielleicht insofern, als die Publikationen in einen weitergespannten Rahmen gestellt und aus größerem Abstand betrachtet werden oder zum Anlaß für übergreifende Erörterungen dienen mögen¹.

Für die Reichsverfassungsgeschichte² des späten Mittelalters scheint gegenwärtig ein solches Vorgehen nicht unangemessen zu sein; dürfte

* Zugleich Rezension der unten in den Anm. 8, 12, 23, 26, 28, 30, 33 f., 40, 46, 49, 51 genannten Publikationen. Wo es erforderlich scheint, wird über das Jahr 1969 zurückgegriffen.

¹ Anregend sind entsprechende verwirklichte oder geplante Versuche der deutschen Neuhistoriker, bes. in der „Neuen politischen Literatur“ und in „Geschichte und Gesellschaft“, und das westeuropäische Vorbild, z. B. *B. Guenée*, *L'histoire de l'état de France à la fin du moyen-âge vue par les historiens français depuis cent ans*, in: *RH* 232 (1964), 331 - 360, oder *R. Boutruche*, *Histoire de France au moyen-âge (XIe - XVe siècle)*, ebd. 246 (1971), 151 - 176, 459 - 486. Vgl. auch den Jubiläumsbd. der Zs. „Daedalus“ 100 (1971) u. *B. Wilkinson*, *The Historian and the Late Middle Ages in England*, in: *Essays on the Reconstruction of Medieval History*, ed. by *V. Mudroch* and *G. S. Coose*, Montreal - London 1974, 133 - 145. Stärker referierend und daher in mancher Hinsicht vollständiger ist der zu einem anderen Zweck verfaßte Literaturbericht von *H. Boockmann*, *Späteres Mittelalter*, *GWU* 25 (1974), 624 - 644, 689 - 708.

² Verfassung wird hier stets in einem sehr weiten Sinne verstanden, vgl. *P. Moraw* u. *V. Press*, *Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13. - 18. Jahrhundert)*, in dieser Zs. 2 (1975), 95 - 108; vgl. dies., *Das Heilige Römische Reich als politisches System*. Voraussichtlich München 1978. — Ein-

sie sich doch nach längerer Stagnation in einer Aufbruchphase befinden. Es handelt sich beim Alten Reich um ein Gebilde, das für etwa ein Dutzend moderner europäischer Staaten ganz oder teilweise die gemeinsame historische Heimat bildet und daher je nach politischem Standort, geschichtswissenschaftlicher Tradition und individueller Auffassung des Historikers unterschiedliche Beurteilung herausfordert. Auch deshalb vollzieht sich jene Regeneration vorerst eher punktuell, disparat und ohne größere Konzeption; ältere und neuere Gesamtvorstellungen scheinen nur vage umrissen und recht kontaktfarm nebeneinander zu stehen³. Hier mag Diskussion nützlich sein, um womöglich auch die Forschung in etwas schnelleren Fortgang zu bringen. Manche der hier angeführten Thesen — die schon aus äußeren Gründen vereinfacht sind — mögen ungewohnt und zugespitzt klingen. Zu Gegenentwürfen und Korrekturen wird hiermit eingeladen.

In allgemeinerer Form kann man unsere Ausgangsthese so formulieren⁴: Ohne Zweifel wird Quellenkritik im Sinne der klassischen Mediävistik weiterhin die unverrückbare Grundlage aller Forschung auch für unseren Bereich bilden, zu deren Traditionen man sich nachdrücklich bekennen sollte; sie reicht aber auf sich allein gestellt nicht immer hin, weil sie ihrer Natur nach zur Isolierung der gewählten Thematik neigt und deshalb in Gefahr steht, bei aller Richtigkeit im einzelnen für einen größeren Zusammenhang in die Irre zu gehen. Im engen Kontakt mit jener Quellenkritik sollten daher hinzutreten als Punkte, worüber man regelmäßig und systematisch sich und dem Leser Rechenschaft ablegt, zunächst eine mit *Otto Brunner* und anderen geübte Begriffskritik⁵,

seitig ist dieser Versuch vor allem wegen des Verzichts auf Periodisierungsdiskussion und wirtschaftsgeschichtliche Erörterungen. Übergangen wurden auch vom Verf. anderswo rezensierte Bücher, darunter *W. v. Strower*, Oberdeutsche Hochfinanz 1350 - 1450, Wiesbaden 1970, in: ZGO 122 (1974), 23 ff.; *A. Lhotsky*, Aufsätze und Vorträge, Bde. 1 - 3, München 1970/72, in dieser Zs. 1 (1974), 117 ff.; *H. Wohlgenuth*, Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1273 - 1378, Köln - Wien 1973, in: ZGO 121 (1973), 307 ff.; *H. Thomas*, Zwischen Regnum und Imperium, Bonn 1973, ebd. 123 (1975); *F. Battenberg*, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235 - 1451, Köln - Wien 1974, ebd.; *Antiqui und Moderni*, hrsg. v. *A. Zimmermann*, Berlin - New York 1974, in dieser Zs. 4 (1977); Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, Sigmaringen 1975, in: Jbb. f. Gesch. Osteuropas 24 (1976). Bei *H. Wiesfleckers* umfangreicher Maximilian-Biographie (bisher 2 Bde. München 1971/75) sollte das Erscheinen weiterer Teile abgewartet werden.

³ Nicht mehr herangezogen werden konnten die neuen Zusammenfassungen von *J. Leuschner*, Deutschland im späten Mittelalter, Göttingen 1975 (Deutsche Geschichte 3) u. *R. Sprandel*, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, Paderborn 1975, sowie die deutsche Übersetzung des Buchs von *J. R. Strayer*, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, Köln - Wien 1975.

⁴ Vgl. *P. Moraw*, Hessen und das deutsche Königium im späten Mittelalter, in: Hess. Jb. f. Landesgesch. 26 (1976), S. 43 - 95.

⁵ Vgl. vor allem *O. Brunner*, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1968, ferner das Lexikon „Historische Grundbegriffe.“ Hrsg. v. *dems.*, *W. Conze* u. *R. Koselleck*, 6 Bde., Stuttgart 1972 ff., das

die öfter gefordert als realisiert wird, sodann eine Kritik der historiographischen und geschichtswissenschaftlichen Traditionen, innerhalb derer Fakten und Zusammenhänge der gewählten Thematik auf unsere Gegenwart gebracht wurden, und darüber hinaus schließlich eine Modellkritik, d. h. das Siehbewußtmachen und kritische Durchdringen einer Gesamtkonzeption von der jeweiligen Periode und dem jeweiligen größeren Zusammenhang, hier also von der Reichsverfassung im alteuropäischen Zeitalter. Kritik der Forschungspositionen und des eigenen Standpunkts scheint z. B. zu zeigen, daß die Vorstellung vom alteuropäischen „Staat“ auch heute noch in überraschend hohem Maße von nicht oder kaum kontrollierten Erfahrungen bestimmt wird, die aus dem 19. Jahrhundert oder aus unserer Gegenwart herrühren^{6a}. Begriffskritik, Traditionskritik und Modellkritik sind demnach zum guten Teil Anachronismuskritik, die noch nicht abgeschlossen ist und wohl kaum je abgeschlossen werden kann; denn neben den Abbau älterer unreflektierter Anachronismen dürfte der neue Risiken bergende Versuch treten, vor allem der Gegenwartserfahrung entstammende Einsichten der modernen Sozialwissenschaften als Anregung, zur Umformung und Vereinfachung für die Vergangenheit heranzuziehen oder auch durchdacht abzulehnen und damit die Gegenwart als eine der wichtigsten Erkenntnisquellen auch des Mediävisten kontrolliert fruchtbar zu machen.

Den nächsten Schritt zur Konkretisierung solcher abstrakter Überlegungen bietet — um sich gleich dem umfassendsten Problem zu stellen — die Kritik an der herkömmlichen Gegenüberstellung von Reichsgeschichte als Geschichte des Königiums einerseits und von Landesgeschichte als Territorialgeschichte andererseits. Was im folgenden in Auseinandersetzung mit der Literatur entwickelt wird, soll hier als zweite These vorweggenommen werden: Die Geschichte des deutschen Königiums ist für die nächste Zeit am besten als Landesgeschichte aufzufassen und von Reichsgeschichte zu unterscheiden. Das heißt, es sollte nicht nur, wie erfreulicherweise immer wieder gefordert, Landesgeschichte als Teil allgemeindeutscher Geschichte gelten. Betont sei vielmehr die Fundierung der spätmittelalterlichen Königsgewalt in den Hausterritorien und vor allem die Tatsache, daß weitere Kräfte neben dem König weitausgreifend im

in seinem Fortschreiten den „Vorspann“ seiner auf die „Sattelzeit“ um 1800 zugespitzten begriffsgeschichtlichen Analysen immer mehr nach rückwärts verlängert und dem Umfang nach vermehrt. Aus dem hier gesammelten Material könnten sich für die ältere Zeit in der Zukunft über *O. Brunners* seinerzeitige Planungen hinaus eine „Sozialgeschichte der politisch-öffentlichen Sprache“ und eine „Geschichte der begrifflichen Abstraktion“ entwickeln, die für den Mediävisten sehr aufschlußreich wären; es erhebt sich z. B. der Verdacht, daß die zeitgenössische Abstraktionsfähigkeit beträchtlich überschätzt und die sozialgeschichtliche Problematik begriffsgeschichtlich einleuchtender Kontinuitäten bedeutend unterschätzt werden.

^{6a} Den großen heuristischen Wert des Staatsbegriffs für andere Zusammenhänge hebt demgegenüber mit Recht hervor *S. Skalweit*, Der „moderne Staat“. Ein historischer Begriff und seine Problematik, Rheinisch-Westfäl. Akad. d. Wiss., Vortr. Geisteswiss. 263, Opladen 1975.

Reich wirkten und es mit ihm zusammenhielten. Die Schicksale des Gesamtreiches mögen daher neben der Königsproblematik als eigener, vielfältiger, noch kaum durchdachter Problemkomplex erscheinen. Der „Seitenwechsel“ des Königs von der Reichs- zur Landesgeschichte könnte den Platz freimachen für eine neue Diskussion der Reichsgeschichte; danach mag man das Wesen und den u. E. beträchtlichen Wandel des Reiches vom 13. bis zum 16. Jahrhundert und sein Anderssein etwa gegenüber Königsstaaten des konstitutionellen Zeitalters unbefangener erörtern. Dies kann z. B. geschehen unter dem Aspekt einer bei weitem nicht nur durch das Königtum, vielmehr z. T. gegen das Königtum zustandekommenen Verdichtung und Intensivierung des Reiches, im Hinblick auf den je nach Aspekt unterschiedlichen Zusammenhalt des Reiches auch unabhängig vom Königtum, zuletzt angesichts der Frage, inwieweit und von wann an für welche (politischen, mentalen, wirtschaftlichen, sozialen) Gesichtspunkte es überhaupt einheitliche deutsche Geschichte gegeben habe. So könnte die „deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte“⁶ innerhalb der Problematik alteuropäischer Staatlichkeit besser studiert werden, wenn die zu wenig durchdachte Identifizierung des Fadens der Königshandlung mit der Geschichte des Reichsganzen aufgegeben wird. Dann kann auch das Königtum von anachronistischen Lasten und manchen „Sünden“, die man ihm zuschrieb, befreit werden; seine Rolle im Reich wird sich besser bestimmen lassen. Die Schwierigkeiten mit dem hergebrachten Reichsmodell sind wohl von der Forschung gleichsam intuitiv erfüllt worden, da dieser Bericht in dem nächsten, überwiegend der „Zentralgewalt“ gewidmeten Abschnitt fast allein von Quellenpublikationen und nicht von Zusammenfassungen zu sprechen hat, die im landesgeschichtlichen Bereich viel besser vertreten sind.

Eine solche aus Begriffs-, Traditions- und Modellkritik erwachsene These eröffnet zum dritten den Blick auf eine Reihe vielleicht lohnender Einzelperspektiven, die bisher kaum beachtet wurden. Von diesen seien einige vorgeführt, soweit sie in der folgenden Auseinandersetzung mit der Literatur diskutiert oder wenigstens angesprochen werden können:

1. Da Königtum und Reich trotz des oben skizzierten „Seitenwechsels“ eng verbunden blieben, ist es fruchtbar, dieses aus der Sicht der Zentralgewalt in Zonen unterschiedlichen Königsbezugs einzuteilen⁷ und damit eine neuartige politische Geographie zu entwerfen. Hinzutreten sollte eine zweite Gliederung des Reiches nach hegemonialen Räumen, die jeweils einer Führungsmacht zugeordnet waren. Sie mögen vom Zentrum, nicht wie aus moderner Perspektive nahegelegt von der Grenze her be-

⁶ Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte, hrsg. v. C. Hinrichs u. W. Berges, Stuttgart o. J. (1959). -- K. Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, Basel - Stuttgart 1958, hat hierzu Wichtiges früh ausgesprochen.

⁷ Vgl. Moraw wie in Anm. 4 sowie ders., Franken als königsnaher Landschaft im späten Mittelalter, in: *Bil. f. dt. Landesgesch.* 112 (1976) u. ders., König, Reich und Territorium im späten Mittelalter I, Ms. Heidelberger Habil.-Schrift 1971, Druck vorauss. Wiesbaden 1978.

stimmt werden und können daher ohne weiteres unklare Randzonen aufweisen. Auf diese Weise dürfte man den seinerzeitigen konkret-politischen Vorstellungen wesentlich näher kommen als mit den geläufigen Geschichtskarten und könnte zugleich allzu verfestigte landesgeschichtliche Traditionen auflockern.

2. Bei seinen Aktivitäten im Gesamtreich war das spätmittelalterliche Königtum prinzipiell überfordert. Denn seine verhältnismäßig geringen politisch-militärischen Möglichkeiten und vor allem allgemeine technisch-wirtschaftliche Gegebenheiten, die wegen ihrer (scheinbaren) Trivialität und zugleich schlechten Erwerbbarkeit gern unterschätzt werden, erschwerten ein Wirken über längere Zeitspannen und auf größere Entfernungen sehr; jedoch blieb das politische Potential des Königs für eine Zukunft mit veränderten Voraussetzungen erhalten. Raungebundene Formen der Machtausübung im Mittelalter dürften von entsprechenden Erfahrungen aus der Gegenwart so sehr abweichen, daß Urteile über Erfolg oder Mißerfolg nach Anachronismuskritik verändert werden könnten: Königsmacht, die in der Nähe voll wirksam war (etwa bei Sigismunds Rolle gegenüber dem Konstanzer Konzil), konnte zu gleicher Zeit in größerer Entfernung völlig versagen. Ein nachweisbarer Wiederhall eines Geschehens im ganzen Reich zeugt eher vom Krisenfall als vom Normalverhalten.

3. Teilhabe am Reich nahm zumal im 15. Jahrhundert zu; Zugehörigkeit zum Reich und Verbindlichkeit von Leistungen für das Reich begannen langsam einander näher zu rücken. Verdichtung und Intensivierung hatten den kleineren Einheiten, den Städten und Territorien, zunächst einen bedeutenden zeitlichen Vorsprung gewährt (bis ins 14. und 15. Jahrhundert); danach begann unter dem Eindruck kirchlicher und weltlicher Krisenherde (Hussiten, Türken usw.) auch das Gesamtreich Merkmale von Verdichtung zu zeigen -- zugunsten des Königtums, aber auch neben dem Königtum und zuungunsten von diesem (15. und 16. Jahrhundert). Solche politischen „Modernisierungsvorgänge“ wurden offenbar unterstützt von langfristigen, in die Breite wirkenden, vielgestaltigen und komplizierten technisch-wirtschaftlich-sozial-mentalenen „Modernisierungsvorgängen“, so daß verändernde Kräfte aus verschiedenen Schichten historischen Geschehens eher in die gleiche Richtung wirkten als sich gegenseitig hemmten. Veränderung im Reich dürfte keineswegs, wie man oft lesen kann, identisch sein mit unaufhaltsamem Niedergang des Reiches.

4. Zwischen König und Reich bildeten sich zumal im 15. Jahrhundert infolge der Schwäche, Distanz und Abwesenheit des Königtums und angesichts von Krisen und Krisenbewältigung Zwischeninstanzen aus, die im 14. Jahrhundert in Gestalt von quasi- und halbköniglichen Positionen (König Johann von Böhmen, Kurfürst von der Pfalz, Erzbischof von Mainz) Vorläufer besaßen. Diese Zwischeninstanzen führten im 15. Jahrhundert über Kurvereine zu „Reichs“tagen, an denen der König nicht teilnahm. Neben dem König hatten die Kurfürsten als Einzelmächte und als Vormächte ihres Hegemonialbereichs am Zusammenhalt, sogar an der

Verdichtung des Reiches teil, und zwar schon durch die bloße Tatsache ihrer Aktivität, auch ohne erklärte Absicht. Die gleiche Funktion besaßen die jeweils vom Thron abgedrängten großen Dynastien aus der Trias Habsburg, Luxemburg und Wittelsbach: Rivalität, gegenseitige Beobachtung und Einwirkung wirkten für das Reich integrierend.

5. Die Position des Königtums im Reich ruhte nicht nur auf politisch-territorialen Zusammenhängen, sondern in hohem Maße auch auf eher sozialgeschichtlich greifbaren Strukturen (Adels-, Bürger-, Kleriker-, Wissenschaftlergruppen) und bietet damit Anlaß zum Entwurf einer dritten Aufgliederung des Reiches nach neuartigen „Landschaften“. Sozialgeschichte eröffnet neben der politischen und Institutionengeschichte einen weiteren, auch angesichts der im allgemeinen stark personal geprägten Machtausübung und -legitimation sehr zu beachtenden Zugang zur Verfassungsgeschichte. Mit Hilfe eines funktionalen Zugriffs kann von hier aus der klassische, vom späteren Anstaltsstaat her unzulässig verengte Zuständigkeitsbereich der Verfassungsgeschichte beträchtlich ausgeweitet werden. Denn heute staatliche und heute nichtstaatliche Elemente ganz verschiedener Herkunft und verschiedenen Alters machten die Existenz des spätmittelalterlichen Reiches und des Königtums in diesem aus. Diese Elemente trafen vor allem am Hof zusammen, der als politisches und soziales Zentrum für den König (und die Territorialherren) die entscheidende Rolle spielte. Das Reich als solches besaß im Mittelalter keine Institutionen; nur eine unkorrekte Begriffsbildung hat dies bis heute vorgetäuscht. Das Wort vom „Staat des Mittelalters“ als Verabredungsbegriff mit seiner kaum kontrollierbaren Fülle von Assoziationen deckt die Problematik zu, anstatt sie offenzulegen. Es handelt sich vielmehr um eine quantitative Frage: Die größeren Territorien weisen deutlich, wenn auch keineswegs gleichmäßig und ohne Rückschlag wachsende staatliche Wesenszüge auf, die kleineren Gebilde zumal in den königsnahen Landschaften nur geringfügige; auch das Reich selbst und das in ihm wirkende Königtum entbehrten nicht staatlicher Elemente, jedoch handelte es sich hier meist um eine langsame, gebrechliche und schwankende Entwicklung.

6. Am geläufigen Bild vom Kampfe aller gegen alle um die Ausformung territorialer Existenz im Reich kann man gewiß insoweit festhalten, als es sich im 14. und 15. Jahrhundert um ein Zeitalter relativ weicher, veränderbarer Strukturen handelte, als z. B. militärische Existenzkämpfe großer Territorien ausgetragen werden konnten, ohne den Rahmen der Reichsverfassung zu sprengen. Jedoch handelte es sich nicht um ein Zeitalter ohne Strukturen und Regeln. Hier sind für die neuzeitliche Zukunft wesentliche Entscheidungen gefallen, deren Beurteilung allerdings abhängt von folgenreichen Entscheidungen oder besser Vor-Entscheidungen des Historikers: Er hat zu wählen zwischen den Modellen „Staat“ und „Hof“, zwischen der Identifizierung von Reich und Königtum und ihrer heuristischen Sonderung, und er hat die Gewichte zu verteilen zwischen eher kurzfristigen politischen, eher mittelfristigen sozialen und eher langfristigen wirkenden technisch-wirtschaftlichen Faktoren.

II.

Endlich ist, nach einer Pause von fast fünfzig Jahren, unter dem alten Wahlspruch „Sanctus amor patriae dat animum“ als Beitrag der (Ost-) Berliner Akademie der Wissenschaften wieder ein Faszikel der *Constitutiones* der MGH erschienen, der erste Teil des dem Jahre 1349 gewidmeten Bandes⁸. Sein Gegenstand ist das Königtum Günthers von Schwarzburg (103 Nrn.) und die Tätigkeit Karls IV. im Reich vornehmlich im Januar und Februar 1349 (52 Nrn.); es handelt sich offenbar um rund ein Sechstel der für dieses Jahr vorgesehenen Texte.

Dies sind Zahlen, die zunächst als Teil einer so angesehenen Edition und dank entsagungsvoller Bemühung der Bearbeiterin⁹ ihre Wirkung nicht verfehlen werden, zumal der Text vorerst zusammen mit dem achten Band gleichsam eine Insel im Meer des nur durch ältere Regesten bekannten, vielfach auch ungedruckten Materials bildet. Um so wichtiger scheint schon hier der Rekurs auf unser Modell, der die Aufmerksamkeit darauf lenkt, daß die *Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae*¹⁰ für ein Gesamtbild der Aktivitäten Karls mitentscheidend sind, um einmal von dessen minder wichtiger Beziehung zum altluxemburgischen Stammland abzusehen. Daß die Bearbeiterin das „Reichsmodell“ anhängt, zeigt sich schon daran, daß die böhmischen Regesten dort, wo sie die gleichen Urkunden wie Frau Kühn anführen, immer wieder unzitieren bleiben. In den *Constitutiones* trifft man nur auf den mühsam Söldner kaufenden, von Balduins (aus altluxemburgischem Erbe teuer bezahlter) Unterstützung abhängigen König weitab von seinen heimischen Hilfsquellen und gewinnt ein durchaus einseitiges Bild. Vom kommenden Höhepunkt der Zentralgewalt des deutschen 14. Jahrhunderts ist nichts zu spüren, es sei denn aus den Unterfertigungen, die auf eine im Vergleich zum Vorgänger weit besser entwickelte Kanzleiorganisation verweisen. Immerhin wird deutlich, wie im Thronstreit weitere Teile vor allem mittelhheinischen Reichsguts aufgezehrt wurden, um gemäß den zeitgenössischen Vorbedingungen geringwertige militärische Kraft unverhältnismäßig teuer einzukaufen.

⁸ *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (Monumenta Germaniae historica, Legum sectio IV), 9. Bd., Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1349, hrsg. v. d. Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Geschichte, bearb. v. M. Kühn, 1. Lieferung, Weimar, H. Böhlau Nachf. 1974, 116 S., 6 Tafeln.

⁹ Enthaltene sind 16 Urkunden über die *Regesta Imperii VIII* von J. F. Böhmner — A. Huber (Innsbruck 1877, Additamentum ebd. 1889) hinaus. Die Interpunktion ist etwas sparsam; so wird z. B. nicht klar, daß es sich in Nr. 143 S. 99 Z. 27 um drei statt um zwei Personen handelt, wodurch ein früher Beleg für die Tätigkeit eines der wichtigsten Mitarbeiter Karls, des späteren Prager Erzbischofs Johann von Wlaschm, im Zusammenhang mit seinem Vorgänger und dem Prager Kapital verlorenzugehen droht. Die Terminologie ist manchmal etwas unglücklich (S. 44 Nr. 62 „Reichsnotar“ statt Kaiserl. [öff.] Notar, S. 87 „Ständische Herren“ statt Freiherrn und Ritter). Zwischen-titel sind unregelmäßig gesetzt.

¹⁰ Hier Bd. V, 2 (1346 - 1350), hrsg. v. J. Spěváček, Praha 1960, Nr. 548 ff., S. 275 ff.

Bis man das Vierteljahrhundert zwischen 1349 und dem Einsetzen der Reichstagsakten (1376) überbrückt haben wird, dürfte sehr viel Zeit vergehen; die Edition wird wohl erneut steckenbleiben¹¹. Man sollte sich daher ernsthaft die Frage vorlegen, ob der achte und neunte Band der *Constitutiones*, die ihrerseits von dem viel quellenärmeren Zeitalter Ludwigs des Bayern geleitet sind, ein geeignetes Vorbild für die Zukunft bieten. Die neu eingeführten Vereinfachungen (Aufgabe des Petitsatzes bei Vorurkunden, Verzicht auf Abdruck, wenn eine moderne Edition vorliegt, alleiniger Verweis auf minder wichtige Texte) genügen offensichtlich nicht; die Auswahl der Urkunden sollte wesentlich strenger gehandhabt werden. Aber auch das denkbare Vorbild der Reichstagsakten ist problematisch, wie wir gleich noch andeuten werden. Am dringlichsten und zugleich am leichtesten realisierbar erscheint unter diesen Umständen (neben einer neu durchdachten Weiterarbeit an den *Constitutiones*) eine Ergänzung und Erneuerung der Regesten *Hubers*, da es ohnedies notwendig ist, die *Regesta Imperii* auch neben den Reichstagsakten für die spätere Zeit fortzuführen.

Von der zweiten großen Editionsreihe, die Quellen der „Zentralgewalt“ im späten Mittelalter aufbereitet, den Deutschen Reichstagsakten, sind im Berichtszeitraum erfreulicherweise vier Teilbände für die Jahre 1453/54, 1468/70 und 1488/89¹² neu erschienen, darunter erstmals ein Band der Mittleren Reihe. Wieder handelt es sich jedesmal um „Inseln“, noch fehlt jeweils der Anschluß nach vorn und hinten; vor allem der Abschluß der Älteren Reihe und das Erscheinen des dem Reformreichstag von 1495 gewidmeten Bandes der Mittleren Reihe sind aufs dringendste zu wünschen. In den vorliegenden Bänden geht es um die Reichstage von Regensburg (1454 und 1469), Nürnberg (1470) und Frankfurt (1489), ferner vor allem um den zweiten Romzug Friedrichs III. (1468/69) und den sog. Weißenburger Krieg (1469/71).

Die Abgrenzung des Materials der Reichstagsakten ist bekanntlich eine Frage¹³, die mit Mitteln wissenschaftlicher Logik kaum ein für alle Mal lösbar scheint; man ist daher mit Recht im Interesse der Benutzer so großzügig wie möglich verfahren und hat weit über die eigentlichen Reichstage hinausgegriffen. Gleichwohl dürfte hier ein grundsätzliches Problem

¹¹ Ein vor allzu großer Ausführlichkeit warnendes Beispiel stellen dar das langsame Fortschreiten und drohende Steckenbleiben der *Regesta Bohemiae et Moraviae aetatis Venceslai IV.* Bd. 1 Fasc. 1 - 3, Bd. 2, Praha 1967 - 74.

¹² Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 5. Abt. 1. Hälfte. 1453 - 1454, hrsg. v. H. Weigel u. H. Grüneisen (Deutsche Reichstagsakten [Ältere Reihe] Bd. 19 1. Hälfte), Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1969; XVI, 567 S. Dass., 3. Abt. 1. Hälfte. 1468 - 1470, hrsg. v. I. Most-Kolbe (RTA [Ältere Reihe] Bd. 22 1. Hälfte), ebd. 1973, XV, 306 S. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., 3. Bd. 1 u. 2. Halbbd., bearb. v. E. Bock [RTA Mittlere Reihe III. Bd.], ebd. 1972/73, 1469 S.

¹³ Vgl. außer den jeweiligen Einleitungen der RTA-Bde. H. Heimpel, Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, u. W. Andreas, Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, in: Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1858 - 1958, Göttingen 1958, 82 - 117, 118 - 131.

verborgen sein, über das sich einmal nachzudenken lohnt, zumal selbst ein so hervorragender Historiker und Ersteditor wie J. Weizsäcker an der Aufgabe zu klären, was ein Reichstag eigentlich sei, offensichtlich gescheitert ist¹⁴ und auch später hierzu wenig Überzeugendes geäußert wurde. Bedenklich stimmt auch, daß die Reichstage von der wichtigsten mittelalterlichen Verfassungsinstanz, dem Königtum, merkwürdig abgerückt erscheinen; denn die Ältere und die Mittlere Reihe setzen (1376 bzw. 1486) nicht mit dem Regierungsantritt eines selbständig handlungsfähigen Königs ein, wie es bei anderen Quelleneditionen, die sich auf die Zentralgewalt beziehen, im In- und Ausland selbstverständlich und einleuchtend ist. Wenn daher die Reichstagsakten sozusagen ein gestörtes Verhältnis zu ihrem Hauptthema, dem Reichstag, und zum Königtum aufweisen, was natürlich auch von ihrer Entstehungsgeschichte im Zusammenhang mit Rankes Interesse an der Reformationsgeschichte herühren wird, so bedürfen sie möglicherweise der Begriffs-, Traditions- und Modellkritik im Sinne unserer Prämissen. Eine solche Feststellung berührt allerdings nicht im geringsten die vorbildliche editorische Leistung und bezweifelt keineswegs, was nicht bezweifelt werden kann: die Unentbehrlichkeit dieser Ausgabe, um welche die deutschen Historiker mit Recht beneidet werden könnten.

Wir stehen damit vor einer kurzen Auseinandersetzung mit Begriff und Sache „Reichstag“, deren Vorläufigkeit angesichts einer geplanten, aber noch nicht realisierten Studie, die dann auch die Belege bieten wird, nachdrücklich betont sei. Offenbar konnten die Reichstagsakten den König so leicht auf Distanz halten, weil ihre gedanklichen Väter und ihre Editoren den Reichstag vom Anstaltsstaatsmodell, gar vom Parlamentarismusmodell, von Ideen der Repräsentation und vielleicht einer wünschenswert erschienenen relativen Gleichheit der politischen Kräfte unterhalb des Königtums her konzipiert haben. Ohne Zweifel haben solche Interpretationen die Herausgabe beflügelt oder überhaupt erst möglich gemacht, wie Traditionskritik wohl aufzeigen würde. Gleichwohl halten wir sie von unserem Ausgangspunkt her für verfehlt. Schon die Begriffskritik zeigt, was an sich bekannt sein konnte, nur nicht beachtet wurde: Der Terminus „Reichstag“ ist vor 1495 nicht belegt. Analyse der mittelalterlichen Begrifflichkeit und erst recht Modellkritik weisen eindeutig weg vom Staat, vom Reich, vom Parlament und hin zum König und zu seinem Hof¹⁵: Der Reichstag ist aus dem Hoftag und dieser aus dem Hof des Königs hervorgegangen, der Hof selbst war eine Emanation des Königtums.

Eine verhältnismäßig unbefangene, von Überschriften, Einleitungen und Anmerkungen der Reichstagsakten-Editoren nicht unmittelbar beein-

¹⁴ RTA [Ältere Reihe] Bd. 1, München 1867, LIII ff.

¹⁵ Letzteres zu betonen hätte früher, wie Traditionskritik zeigen würde, ein ernstes Editions Hindernis bedeutet, wie etwa auch im 19. Jahrhundert die ältere Hofhistoriographie (ein wenig vorschnell) verworfen wurde; zu dieser u. a. P. Moraw, Kaiser und Geschichtsschreiber um 1700, in: Die Welt als Geschichte 22 (1962), 162 - 203; 23 (1963), 93 - 136.

flußte kursorische Begutachtung der Quellen scheint zu ergeben, daß man wohl von vier Bühnen ausgehen sollte, auf denen sich zentrales politisches Geschehen im spätmittelalterlichen Reich abspielte: 1. am täglichen Hof des Königs, 2. am Hoftag des Königs, 3. am „Reichs“tag oder auch Hoftag ohne König¹⁶ im 15. Jahrhundert und 4. am Reichstag im eigentlichen Sinne im ausgehenden 15. oder gar besser erst im 16. Jahrhundert¹⁷. Diese vier Bereiche sind nur idealtypisch klar zu sondern, in der Praxis aber von den Quellen her keineswegs immer leicht abgrenzbar; vermutlich hätten manchmal auch die Zeitgenossen je nach Parteistandpunkt denselben Anlaß verschieden eingeordnet. Zum Reichstag hin führte offenbar eine komplizierte, langsame, eher von Krisen und Spannungen als von „Reform“ oder „Fortschritt“ gekennzeichnete, keineswegs von vornherein zielgerichtete Entwicklung. Der Vorgang war diffus und weitab von jeder juristischen Präzision, wie denn auch kein einziger „Reichstag“ selbst im Zeitalter Friedrichs III. einen als kompakt, repräsentativ oder offiziell zu erachtenden Quellenniederschlag hinterlassen zu haben scheint. Die Entwicklung zum Reichstag im vollen Sinne vollzog sich offenbar von „oben“ nach „unten“; d. h. Kerne der Reichstagsgenese bildeten die königliche Umgebung (mit weltlichen und geistlichen Fürsten, auch Kurfürsten, und anderen Großen) und an zweiter Stelle das infolge seines Wahlrechts und damit zusammenhängender anderer Vorteile königsnahe Kurfürstentum¹⁸. Die Goldene Bulle von 1356 ist daher ein wichtiges „Reichstags“dokument, die Geschichte des Kurkollegs ist wesentlich für den „Reichstag“. Besonders wegen der Schwäche und Randposition des Königtums im 15. Jahrhundert rückten die Kurfürsten *volentes nolentes* in ein drohendes oder tatsächliches Vakuum ein. Die Abwesenheit des Königs, der auf allen hier publizierten „Reichstagen“ gefehlt hat, ist samt ihrer Begründung mit Geldmangel und Hausmachtkrise sehr ernst zu nehmen. Als Königtum und Kurfürsten, deren Rolle natürlich jeweils für sich zu präzisieren wäre, wegen ihrer eigenen Probleme und infolge der wachsenden Nöte des Reiches ihre Lasten nicht mehr tragen konnten, verbreiterte sich die Basis um interessierte Fürsten, wobei der König gegenüber Kurfürsten und Fürsten und die Kur-

¹⁶ Ein Hoftag ohne König ist kein offenkundiger Widerspruch, da sich spätestens zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine gewisse Verselbständigung von Hof und Hofbegriff von der Person des Königs ausbildet. Dies zeigt sich bei Wenzel in der Existenz eines von der königsfeindlichen Adelspartei gegen den Willen des inhabitierten Königs (1402/03) erhobenen Hofmeisters, also eines Hofmeisters ohne Hof; gleichzeitig gibt es bei Ruprecht einen (Groß)hofmeister, der sich ungeachtet seines Titels mit „auswärtigen“ Angelegenheiten befaßt und als erster weltlicher Minister fungiert, während der die hergebrachten Funktionen vershende (Haus)hofmeister wesentlich tiefer eingestuft wird. Es gibt also unter der Decke der alten Begrifflichkeit so etwas wie Emanzipation und Abstraktion in Richtung auf einen „Staat“.

¹⁷ Demgemäß sei wieder summarisch auf die alten Regesten und Editionen von J. Chmel, E. Birk, A. Bachmann u. a. hingewiesen, die erst ein Gesamtbild im Sinne unseres Modells ermöglichen, sowie auf die unter H. Kollers und H. Wiesfleckers Obhut vorbereiteten Regesta Imperii Friedrichs III. und Maximilians I.

¹⁸ Zu den Kurfürsten zuletzt W. Becker, Der Kurfürstenrat, Münster 1973.

fürsten gegenüber den Fürsten entgegen allem Repräsentationsdenken solange wie nur möglich alte bevorrechtete Positionen festzuhalten trachteten und zum Teil auch festhielten. Dennoch holten die Fürsten die Kurfürsten zunehmend wieder ein, nachdem diese ihnen zwei Jahrhunderte hindurch vorausgeeilt waren; ein Tatbestand, der im Hinblick auf unsere Verdichtungsperspektive bedeutungsvoll ist. An der Ausbildung fester Formen im „Reichstag“, nach denen die Historiker so eifrig gesucht haben, besaß der König zunächst kein Interesse. Dies widersprach der Hoftagstradition, die gerade in ihrer Unbestimmtheit so zweckmäßig war, und konnte ihm in der praktischen Politik nur schaden. So ist der König als Politiker eher ein retardierendes Moment der „Reichstags“geschichte, mit dem Höhepunkt des Verzichts auf den „Reichstag“, wie es Friedrich III. so lange wie möglich versucht hat. Zuletzt hat man vor allem im Hinblick auf den finanziellen Aspekt an die Reichsstädte zu denken, die sich aus königlicher Obödienz z. T. emanzipiert hatten, auf welche kurfürstliche Einflußnahme auf dem Wege über Reichsgutsmitverfügung denkbar war, die sich auch angesichts der Krisen des Reiches verpflichtet fühlen mußten und vor allem von den anderen verpflichtet wurden. Hier wirkte die heranwachsende öffentliche Meinung mit, deren Bühne besonders die Stadt war. Gleichwohl war die Rolle der Städte bekanntlich lange Zeit äußerst bescheiden, ganz wie es ihrem ständischen Rang auf dem „Reichstag“ entsprach.

Das Denken von der Modell- und Traditionskritik her lenkt die Aufmerksamkeit noch auf zwei andere Aspekte. Es ist erstens offenbar zu Unrecht die Tatsache in den Hintergrund gedrängt worden, daß kirchliche Nöte und Aktivitäten zum Weiterschreiten „staatlicher“ Verdichtung vieles beigetragen haben. Die Bedrohung durch die inneren und äußeren Glaubensfeinde, Hussiten und Türken, und die Tätigkeit päpstlicher Legaten auf den „Reichstagen“ haben offenbar die Bereitschaft gefördert, an diesen Tagen teilzunehmen und — oft erstmals — Lasten zu übernehmen. Zum zweiten ist darauf zu achten, daß der „Reichstag“ zwar zum guten Teil mit Hilfe ganz konkreter Augenblicksumstände ans Licht getreten ist, auf der anderen Seite jedoch die Neigung der Forschung zu langfristiger abstrahierender Betrachtung nicht ganz in die Irre geht. Sie ist eher zeitlich verfrüht¹⁹. Denn ohne Zweifel beruhte die Entstehung des Reichstags in Parallele zur Genese des Kurkollegs auch auf langsam fortschreitenden Abstraktionsprozessen als Ergebnis langfristiger und breiter, vorerst schwer faßbarer Modernisierungsvorgänge, die im 15. Jahrhundert sozialgeschichtlich z. B. im Hervortreten von kirchlich-juristisch geschulten Politiker- und Expertengruppen und verwaltungs- oder strukturgeschichtlich in Gestalt der Forderung der Reformtheoretiker oder auch -praktiker nach schnelleren Entscheidungen, nach günstigerer Lage des Entscheidungszentrums und womöglich nach dessen örtlicher Fixierung auf Dauer sichtbar werden. Der „Reichstag“ war demnach auch Folge und wiederum Förderer von Reichsverdichtung,

¹⁹ Vgl. oben Anm. 5.

die die Bildung von Institutionen begünstigte und zentralisierend Verbindlichkeiten schuf, die es vorher nicht gab. Von hierher wäre auch die Frage nach Mitgliedschaft, Aktionsradius und Kommunikation (vgl. etwa RTA 3,1, S. 119 f.) im Laufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit neu zu stellen.

Die Reichstagsakten geben auch, ohne es eigentlich zu wollen, Zeugnis von der Rolle des Kaiserhofes, worauf wegen des kanalisierenden Effekts dieser Edition ausdrücklich hingewiesen sei: War doch der „Reichstag“ zum ansehnlichen Teil nichts anderes als das Surrogat eines Hofes, der seine Aufgaben nicht mehr erfüllte, und war der königliche Hof, auf lange Sicht betrachtet, zweifellos wichtiger und wirksamer als mehr oder weniger spektakuläre, jedenfalls punktuelle Tage²⁰. Der Abstieg des Kaiserhofes infolge der verringerten Bedeutung Friedrichs III. für das engere Reichsgebiet ist dem Aufstieg des „Reichstags“ vorausgegangen. Typisch für solchen Bedeutungsschwund sind (wie schon bei König Ruprecht) das zunehmende Gewicht geistlicher Räte und Diplomaten am Hofe (was z. B. für Enea Silvio²¹ die große, gut genutzte Chance eröffnete) und die wenig erfolgreichen Versuche, die Hofgesellschaft durch Mitglieder des früher könignahen Adels aus dem Reich aufzufüllen²². Für Grafen und Herren aus den könignahen Landschaften ist jedoch unter Friedrich III. der Weg an den Rand des Reiches zu weit geworden; sie erschienen, was sehr bezeichnend ist, jetzt vielfach im Gefolge der Kurfürsten. Erst unter Maximilian wird sich hier wieder einiges ändern.

Die Stelle der Grafen und Herren am Hofe nahmen z. T. Bischöfe ein, die sich vom zunehmenden Einfluß der großen Fürsten im Reich immer mehr bedroht fühlten und beim Kaiser eine Stütze suchten. Die Politik wurde großräumiger, und die Kleinen hatten mehr zu fürchten. Das Hauptgewicht am Hofe verblieb jedoch dem im Binnenreich kaum bekannten und daher offenbar auch wenig geachteten Hausmachtadel aus der Steiermark und aus Kärnten. Der soziale Abstieg des Rates Friedrichs III. war Folge der Verengung seines Machtbereichs, wie sich dies schon bei König Wenzel gezeigt hat; sozialgeschichtliche Tatsachen sind auch hier verfassungsgeschichtliche Tatsachen.

Unter dem Druck der Quellenfülle wandeln sich bekanntlich zu recht die jüngeren Bände der Reichstagsakten in Richtung auf monographische Abhandlungen, bei welchen die Individualität des Bearbeiters immer deutlicher hervortritt. Hierzu abschließend noch zwei Bemerkungen: 1. Diese Veränderung erfordert als Konsequenz Benützung und Zitat der jeweils neuesten Literatur. Dies ist nicht immer geschehen; hierauf müßte angesichts der langen Bearbeitungszeiten eigens geachtet werden. 2.

²⁰ Hierzu die in Anm. 7 genannte ms. Arbeit des Verfs.

²¹ Für den neuen Bd. 19, 1 ist die Rolle der Enea-Briefe so entscheidend (ganz abgesehen vom Vorbildcharakter für die spätere Reichstagsbeschreibung), daß das von A. Lhotsky leider nicht mehr realisierte Vorhaben einer Enea-Monographie weiterhin dringlich ist.

²² Vgl. bes. das Gutachten Martin Mairs in RTA 22,1 S. 116 ff.

Da die Bearbeiter mit ihrer eigenen Meinung stärker hervortreten, tragen sie besonders bei deutlich ausgesprochenen Urteilen auch größere Verantwortung. Während an den Bänden der älteren Reihe in dieser Hinsicht nichts zu beanstanden ist, sind gegenüber der Kommentierung und Deutung E. Bocks im 3. Band der Mittleren Reihe nicht geringe Vorbehalte am Platz. Über Wiederholungen und manchen überflüssigen Absatz kann man hinweggehen, schwerer wiegen ein recht altertümliches Bild von der Reichsverfassung mit deutlichen Anachronismen und apodiktische, aber eben nicht allgemein anerkannte Aussagen über sehr diffizile Fragen wie die Dauer der Zugehörigkeit der Eidgenossenschaft zum Reich oder die u. B. angesichts der Quellenlage kaum ganz durchschaubare Doppelregierung Friedrichs III. und Maximilians, so daß es auch zu problematischen Endurteilen kommt (S. 1254 f.).

Aus dem Umkreis des habsburgischen Königshofes, aber auch aus dem Gebiet der Diplomatengeschichte und aus dem Zusammenhang des Unternehmens der Maximilian-Biographie Wiesfleckers erwuchs Höfleckners Repertorium der Gesandten des Kaisers und Königs von 1490 - 1500 und der europäischen Mächte²³ (22 „Mächte“ mit über tausend Gesandten, von denen 778 namentlich bekannt sind). Mit diesem, als Vorarbeit für weitere Untersuchungen gedachten Werk ist für den Bereich des deutschen Königtums ein im Gegensatz zu Westeuropa ganz zu Unrecht vernachlässigtes Thema angesprochen worden. Die Arbeit macht für ein Zeitalter kaum entwickelter bürokratischer Strukturen die Fruchtbarkeit des personengeschichtlichen Ansatzes, mit welchem sich der Verfasser dieses Berichts für das spätmittelalterliche deutsche Königtum seit Jahren befaßt, aber auch dessen Problematik deutlich; denn wirklich überzeugende Ergebnisse für den Bereich der Verfassungs- und Sozialgeschichte, die hier weniger denn je zu trennen sind, sind erst zu erwarten bei der Aufarbeitung aller Personen und Personengruppen im Umkreis eines Hofes innerhalb einer nicht zu kurz gefaßten Periode, bei Beachtung ihrer „Muttergruppen“ und von deren Verwurzelung in den verschiedenen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Zusammenhängen. Ist dies geschehen, so kann man allerdings behaupten, daß ohne Berücksichtigung dieser Ergebnisse ein zureichendes Verständnis der Ereignisgeschichte und längerfristiger Vorgänge kaum mehr möglich ist. Denn die dem spätmittelalterlichen Herrscher dienenden Personen und Personengruppen in ihrer Verflechtung und mit ihren Ressourcen sind fast gleichbedeutend mit dessen Mitteln und Möglichkeiten. Sie spiegeln nicht nur Politik, sie machen Politik und sind Politik. Nicht einmal Information für den König floß offenbar abstrakt und breit dahin, sondern war vielfach an bestimmte Personen gebunden. Bei der Benützung der umfangreichen Arbeit zeigt sich, daß sie für jegliche Weiterarbeit nur als erster Ansatzpunkt dienen soll; denn es stellt

²³ W. Höfleckner, Die Gesandten der europäischen Mächte, vornehmlich des Kaisers und des Reiches 1490 - 1500 (= Archiv für österreichische Geschichte 129), Kommissionsverlag Hermann Böhlau Nachf., Wien - Köln - Graz 1972, 490 S.

sich sofort eine solche Fülle von Nachträgen ein, daß diese am sinnvollsten sogleich unter einer bestimmten Themenstellung verarbeitet, nicht aber in Listen darzubieten wären²⁴. So handelt es sich um einen ersten Schritt, wie der Autor selbst hervorhebt. Man sollte hierbei die ältere Auffassung von Personenforschung überwinden und sich nicht mit dem in dieser sozialen Stufe ohnehin für unser Zeitalter unlöslichen Individualisierungsproblem und mit der „Frage nach der Persönlichkeit“ aufhalten. Viel wichtiger und eher zu bewältigen ist das Problem der politischen und sozialen Rolle der Personen für sich genommen und vor allem in ihrem Zusammenwirken. Die historische Personenforschung hat in erster Linie wohl eine verfassungs- und sozialgeschichtliche Aufgabe. Über die Analyse des königlichen „Apparats“ hinaus, der beim deutschen König — wie aus dessen Voraussetzungen darzulegen wäre — im Vergleich zu Westeuropa stark unterentwickelt war, kann man zum sozialen Funktionieren vordringen, das unter den Stichworten *familia*, Patronat, Klientel usw. aufzuarbeiten wäre.

Ein weiteres ebenso diffiziles Feld wird von *Höflechner* insofern berührt, als die Frage nach der zeitgerechten Beurteilung spätmittelalterlicher „Außen“- und „Innen“-politik in diesem Zusammenhang kaum umgangen werden kann. Auch dieser Bereich ist gewiß anders zu beurteilen als in der Moderne und bedarf wohl gemäß unserer Prämissen grundsätzlicher Kritik. Da dies hier nur angedeutet werden kann, sei wenigstens darauf verwiesen, daß außenpolitische Unternehmen im deutschen Spätmittelalter vor allen Dingen dynastische Unternehmen gewesen sind, d. h. vorwiegend von den „privaten“ Mitteln des jeweiligen Herrn und eher von „gefolgschaftlichem“ als von „staatlichem“ Denken getragen wurden, auch konsequenterweise oft familiär-dynastischen Zwecken dienten und häufig auf Skepsis oder Widerstand der das Gemeinwesen mittragenden adeligen Führungsgruppen stießen. Außenpolitischer Mißerfolg oder sehr begrenzter, oft kurzfristiger Erfolg war unter diesen Umständen normal, großer außenpolitischer Erfolg bedarf der Erklärung. Sodann waren die Kosten außenpolitisch-militärischer, aber auch schon außenpolitisch-diplomatischer Unternehmungen in unserem Zeitalter im Vergleich zu anderen Aktivitäten und im Vergleich zu den finanziellen Mitteln und Techniken sehr hoch und haben damit für ehrgeizige Absichten enge Grenzen gezogen. Schließlich waren angesichts der sich verändernden Rolle der Kirche, aber auch sich verändernder Staatlichkeit und der unterschiedlichen Bedeutung von Grenzen und von politi-

²⁴ Als Beispiel sei auf Marquard Breisacher (S. 32 ff.) verwiesen, dessen Rolle am Hofe nur verstanden werden kann, wenn man ihn — was *Höflechner* nicht erwähnt — in Zusammenhang mit der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft und der königlichen Kanzleitraktion seit Sigismund stellt. Summarisch kann man sagen, daß für den Kreis der deutschen Königsdiener aus dem Bereich der Diplomatie die habsburgische Hausmacht (in charakteristischer Teilung zwischen Friedrich III. und Sigismund von Tirol), die königsnahe Landschaft Schwaben (mit dem Geld aus Augsburg und vom Bodensee), die zunehmende Mobilität des kleinen Fürstentums und Juristen als Fachleute bezeichnend sind.

schen, sozialen und ökonomischen Systemen Innenpolitik und Außenpolitik im steten Wandel begriffen; es handelt sich langfristig um Prozesse, die Außen- und Innenpolitik allmählich voneinander trennten und zunehmend Außenpolitik und „Souveränität“ in Übereinstimmung brachten, was allerdings für unseren Raum erst im 20. Jahrhundert voll verwirklicht worden ist: Außenpolitik ist demnach etwas eher quantitativ zu fassendes als qualitativ zu Etikettierendes.

Die Person eines deutschen Königs steht in diesem Bericht kaum zufällig allein mit einem etwas ungewöhnlichen Thema zur Diskussion. Anders als für das 17. und 18. Jahrhundert ist die monographisch-biographische Darstellung von Herrscherpersönlichkeiten des deutschen Spätmittelalters durch Fachhistoriker im selbständigen Buch sehr selten geworden. Die Quellen scheinen vor dem ausgehenden 15. Jahrhundert so beschaffen zu sein, daß man sich einen neuen Versuch angesichts der gegenwärtigen Situation der historischen Anthropologie im besonderen und der Geschichtswissenschaft im allgemeinen gründlich überlegen muß²⁵. Bleiben wird vermutlich kaum ein im klassischen Sinn psychologisches Verständnis einer Persönlichkeit, über welche man wenig Zuverlässiges nach zuverlässigen Kategorien aussagen kann, sondern eher ein verfassungsgeschichtlich-strukturgeschichtlicher Ansatz. Es geht dabei — abgesehen vom üblichen politischen Aktionsbereich — zunächst um die Mittelpunktrolle des Königs im Reich, auf die sich alteuropäische Politik hinbewegte und von der sie mindestens formal, häufig auch real ausging. Das biologische Schicksal der Dynastie war daher von grundlegender Bedeutung. Solche Verknüpfung durch die Person des Herrn war in den Hausmachtterritorien ebenso wesentlich: hier bot sie der Adelsmacht Widerpart, die eher auseinanderstrebte und nur mühsam und unter großen Reibungsverlusten, oft mit Hilfe von Großbürgertum oder Kirchen, neutralisiert werden konnte. Daneben interessiert dann die Gefangenschaft des Herrn in sozialen Systemen und Regeln, zumal im Hinblick auf die ihn umgebenden Personenverbände, so daß die Grenzen seines Handlungsspielraums insbesondere im Unterschied zur modernen Erfahrungswelt umrissen werden könnten.

Einen schmalen Zugang zur Persönlichkeit des spätmittelalterlichen Herrschers, der angesichts der dürftigen Charakteristiken der zeitgenössischen Historiographie bemerkenswert ist, wenngleich noch keineswegs zu umfassender Deutung eröffnet sich von etwa 1350 an über bildliche Darstellungen. Eine von B. Kéry in Schweden erarbeitete, hervorragend ausgestattete Monographie²⁶ befaßt sich mit der Ikonographie König Sigismunds, dem eine größere Zahl zeitgenössischer Bildnisse gewidmet wurde. Freilich hat gerade das Herrscherporträt seine Probleme, wenn Individualität und künstlerisches Streben nach Typisierung zusammenreffen oder eine Wechselwirkung mit der „Staats“-heiligenverehrung be-

²⁵ Ein entsprechender Versuch des Verfassers mit Karl IV. ist geplant.

²⁶ B. Kéry, Kaiser Sigismund. Ikonographie, Wien - München, Anton Schroll, 1972, 216 S.

steht. Bei umstrittenen Zuschreibungen äußert sich Kéry mit großer Vorsicht. Auch die Siegel Sigismunds werden eingehend untersucht, und Erwägungen zu Darstellungen Karls IV., Wenzels und Albrechts II. sind enthalten. Inkognito- und Postumporträts werden ausführlich besprochen, wobei der Analyse für dieses Zeitalter noch kaum systematisch untersuchten „Öffentlichkeit“ Anstöße gegeben werden. Die Nachwirkung des Porträts Sigismunds weist zwar nicht die Geschlossenheit der bildlichen Hinterlassenschaft Karls IV. auf, da das Zentrum Buda später vernichtet wurde. Trotzdem bietet sich ein so breites Spektrum von offiziellen und historisierenden, dynastischen und familiären Porträts, wie es von keinem anderen Kaiser oder König des deutschen Mittelalters erhalten ist²⁷.

Im Zusammenhang mit unserem Versuch, den anstaltsstaatlichen Zugriff auf die Verfassungsgeschichte einzugrenzen, können wir ein zweites Mal auf die ereignisgeschichtlich und sozialgeschichtlich faßbare Symbiose der Papstkirche mit den weltlichen Gewalten im Reich verweisen. Das Bündnis von Papsttum und Königtum von Karl IV. bis Friedrich III. und darüber hinaus ist einer der wichtigsten Tatbestände spätmittelalterlicher Verfassungsgeschichte des Reiches. Für die Zeit bis 1342 und von 1378 bis vorerst 1431 wird das Vatikanische Archiv für die einschlägige Forschung in Deutschland bekanntlich durch die französische Registerserie und das *Repertorium Germanicum* erschlossen; sodann steht für die Jahre von 1342 bis 1378 und manchmal darüber hinaus eine Anzahl von regionalen, nach politischen Einheiten oder Diözesen abgegrenzten Regestenpublikationen zur Verfügung (z. B. für Böhmen und Mähren, Rheinland, Provinz Sachsen und Umland, Lothringen, Erzbistum Salzburg, Bistum Konstanz, Utrecht).

Eine Zusammenstellung des gedruckten Materials über die gleich zu erwähnenden Bemühungen *Lenzenwegers* hinaus, der Aufweis der noch bestehenden Lücken mit kartographischer Darstellung und womöglich das Bemühen um eine abschließende Aufarbeitung des Fehlenden wären ein sehr verdienstliches Unternehmen. Bis es soweit ist, bleibt jede neue

²⁷ Einschlägige Lit. über die Angaben Kérys hinaus: K. Just, Das deutsche graphische Porträt im 15. und 16. Jahrhundert, Ms. Diss. Kiel 1945; H. Eger, Ikonographie Kaiser Friedrichs III., Ms. Diss. Wien 1965; H. Dornik-Eger, Kaiser Friedrich III. in Bildern seiner Zeit, in: Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt. Ausstellungskatalog, Wien o. J. (1966), 64 - 86; C. Richter Sherman, The Portraits of Charles V of France, New York 1969; G. Schmidt, Malerei bis 1450, in: Gotik in Böhmen, hrsg. v. K. M. Svoboda, München 1969, 167 - 321; České umění gotické 1350 - 1420, Praha 1970; C. Richter Sherman, Representations of Charles V of France (1338 - 1380) as a Wise Ruler, in: *Mediaevalia et Humanistica* n. s. 2 (1972), 83 - 96; J. Bartier, Charles le Téméraire. Documentation iconographique, Bruxelles 1970; J. Krása, Rukopisy Václava IV., Praha 1974. A. Lhotsky hat sich im Manuskript mit einer Ikonographie der Habsburger bis auf Maximilian I. befaßt, vgl. seine „Aufsätze und Vorträge“ Bde. 1, 2, 4, München 1970 - 74. Zu den Hofgerichtsiegeln ist die oben in Anm. 2 zit. Arbeit von *Battenberg* heranzuziehen; zum Grundsätzl. W. Hilger, Zur Problematik und Zielsetzung der Personenikonographie, in: *Jb. f. österr. Kulturgesch.* 1 (1971), 52 - 65.

regionale Veröffentlichung, auch als neuer Anstoß nach der Zäsur des Zweiten Weltkrieges, sehr zu begrüßen, vor allem wenn sie sich wie der hier anzuzeigende erste Band der seit mehr als zwanzig Jahren vorbereiteten Edition von J. *Lenzenweger* für die Jahre 1342 bis 1352 mit einem so wichtigen Thema wie dem Bistum Passau und den österreichischen Herzögen befaßt und so großzügig ausgestattet ist²⁸. Die weit ausholende Einleitung bietet einen Quellenbericht und stellt die Beziehungen der Bischöfe und Herzöge zu Avignon dar. Der Text der einschlägigen Registerinträge, deren Auswahl weitherzig ist, wird unter Auslassung der formelhaften Teile abgedruckt; für diese werden dreißig Musterformulare vorweg angeboten. Ein Beispiel mag zeigen, daß eine solche Publikation ihren Teil dazu beisteuert, daß im Laufe der Zeit große Teile des Netzes personaler Verflechtungen der Führungsschichten im Reich und darüber hinaus nachgezeichnet werden können: Indem Beziehungen der Habsburger zur Frankfurter Großbürger- und Bankiersfamilie Knoblauch und zum gleichrangigen Mainzer Geschlecht zum Jungen aufgedeckt werden²⁹, wird auch die Verwandtschaft dieser beiden Häuser plausibel gemacht. Damit tritt ein wichtiger Knotenpunkt in der Verknüpfung von Königtum, Königsambitionen, Territorium, Kirchen und städtischem Geld im Reich des 14. Jahrhunderts deutlicher vor Augen.

Zum Schluß dieses Abschnitts sei in Weiterführung des Themas von der Rolle kirchlicher Organisation in der deutschen Verfassungsgeschichte, aber auch darüber hinausgreifend von der vorzüglichen, zumal ungewöhnlich gründlich kommentierten Edition der Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie die Rede. K. *Forstreuter* und H. *Koepfen* haben bisher vier Bände für die Jahre von 1392 (mit älteren Quellen seit 1220) bis 1432 vorgelegt³⁰; der Endpunkt von 1525 möge zielbewußt ins Auge gefaßt werden. Vergleicht man die Quellensituation im Deutschland des Spätmittelalters mit West- und Südeuropa oder auch mit der frühen Neuzeit, so steht die prinzipiell so wichtige Quellengattung der Gesandtschaftsberichte weit hinten. Der vermutlich wichtigste Bestand aus unserer Periode und unserem Bereich sind eben die Berichte der Generalprokuratoren, die das Deutschordensarchiv

²⁸ *Acta Pataviensia Austriaca*. Vatikanische Akten zur Geschichte des Bistums Passau und der Herzöge von Österreich (1342 - 1378). I. Bd. Klemens VI. (1342 - 1352), hrsg. u. eingel. v. J. *Lenzenweger*, Wien 1974, Verlag d. Österr. Akademie der Wissenschaften (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, II. Abt. Quellen, 4. Reihe Bd. I), 780 S.

²⁹ Ebd. Nr. 10, 13 S. 369 ff.

³⁰ Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. I. Bd.: Die Geschichte der Generalprokuratoren von den Anfängen bis 1403, bearb. v. K. *Forstreuter*, Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1961 (Veröff. d. Niedersächs. Archivverwaltung 12), 432 S. 5 Tafeln; 2. Bd.: Peter von Wormditt (1403 - 1419), bearb. v. H. *Koepfen*, ebd. 1960 (Veröff. 13), 675 S.; 3. Bd. 1. u. 2. Halbbd.: Johann Tiergart (1419 - 1428), bearb. v. H. *Koepfen* (Veröff. 21, 29), 710 S.; 4. Bd. (1420 - 1436) 1. Halbbd. (1420 - 1432), bearb. v. K. *Forstreuter* unter Mitwirkung von H. *Koepfen*, ebd. 1973 (Veröff. 32), IV, 484 S.

überliefert hat, während das römische Prokuratorenarchiv verloren scheint. Weisungen des Hochmeisters sind viel seltener (als Konzept oder Registereintrag) überliefert. Sehr wesentlich sind die Texte natürlich auch wegen der schwierigen Position des Ordens zwischen Papst und Kaiser und in der entstehenden osteuropäischen „Staatenwelt“ und wegen des Standorts der Autoren, die als Individuen durchaus unterschiedlicher diplomatischer und literarischer Qualität hervortreten. Der erste Gesamteindruck jedoch, den die Berichte vielleicht beim modernen Historiker hinterlassen sollten, ist ein Bild von der ungegliederten, unsystematisierten, unausgewogenen Buntheit der dem Hochmeister unterbreiteten Themen. Weit entfernt ist die literarische Kultur des etwas jüngeren Zeitgenossen Enea Silvio, der sich über geistliche und weltliche Herren und ihre Aktionen und Wesenszüge ganz anders geäußert hat. Im Gedanklichen und im Bereich des Handelns war dem Generalprokurator vieles recht unklar; was geschah, wurde sprunghaft und kurzatmig aufgefaßt und schnell von Kleinigkeiten abhängig gemacht. Wenig erscheint langfristig durchdacht und abstrakt erfaßt, man ging lieber von Fall zu Fall vor, die Probleme überwucherten die Lösungsversuche. All' dieses warnt vor Überrationalisierung und Übersystematisierung des deutschen Spätmittelalters durch den Historiker, der von anderen Denkstrukturen herkommt.

Die einzelnen Prokuratoren sind auch biographisch einigermaßen greifbar und könnten einen Kernpunkt für die überfällige sozialgeschichtliche³¹ Untersuchung der Deutschen an der spätmittelalterlichen Kurie abgeben, die im Sinne unserer Prämissen reichen Ertrag abwerfen sollte und zuletzt ein wesentliches Basisstück bei einer späteren Analyse der Rolle der Deutschen in der spätmittelalterlichen Welt bieten könnte, die von der Kirche ausgehen sollte. Ordensprokuratoren gab es etwa von der Mitte des 13. Jahrhunderts an, und früh ist schon --- wohl in stauflischer Tradition --- eine Verbindung zum deutschen Königtum greifbar, als der ehemalige Protonotar Rudolfs von Habsburg, der Deutschordensbruder Heinrich, später Bischof von Trient, im Hause des Deutschen Ordens in Rom urkundete; vermutlich ist er auch in der Ordenskirche beigelegt worden. Danach waren bis ins 15. Jahrhundert die Beziehungen des Hochmeisters (im Gegensatz zum Deutschmeister) zum König eher problematischer Natur. Beim späten Karl IV. deutete sich (außerhalb der Prokuratorenüberlieferung) geradezu eine Krise an, da der Nachfolger Johanns von Neumarkt als Vorsteher der Hofkanzlei ein Dissident des Ordenslandes, Nikolaus Simonis von Riesenburg, später Bischof von Konstanz und Olmütz, gewesen ist, der mit seinen aus Elbing stammenden Mitarbeitern Heinrich Sorbom und Dietrich Damerau, den späteren Bischöfen von Ermland und Dorpat, die Kanzlei praktisch beherrscht hat. Der Vertreter des Generalprokurators Wandofen, Johann Niklos-

³¹ In Bd. 1 S. 110, 115 z. B. werden ganz normale alteuropäische vorbürokratische Strukturen, ohne welche ein brauchbarer „Behörden“-betrieb nicht möglich war, mißverstanden oder zu Unrecht besonders hervorgehoben.

dorf, stand dann im 15. Jahrhundert in einem engeren Verhältnis zu König Sigismund, er war sein Pfalzgraf und Familiar. Größere Teilnahme des Königs an den kirchlichen Angelegenheiten im Konzilszeitalter und vor allem die Notlage des Ordens seit 1410 führten zu solchen wichtigen Kontakten, die wohl auch einiges mit allgemeiner Kommunikationsverdichtung zu tun haben. In ihren Berichten bewerteten die Prokuratoren das deutsche Königtum und vor allem das Papsttum³² sehr nüchtern, gelegentlich schonungslos und stets aus der Ordensperspektive; die nächstliegenden Belange standen jeweils im Vordergrund. Heimat, Bezugspunkt und Urteilsbasis waren nicht Kirche oder Reich, sondern der Orden, und taktische Überlegungen bestimmten dessen konkrete Schritte etwa zwischen Papst und Kardinalskollegium. Langfristig gesehen und *ex post* geurteilt hat der Hochmeister gegenüber dem König zweifellos unglücklich taktiert; doch warnen gerade die Prokuratorenberichte nachdrücklich vor allzu grundsätzlichen Unterstellungen. Am wesentlichsten waren die kurzfristig drängenden Probleme, mit denen der Orden im Hinblick auf Polen, Litauen, die Ostseebistümer, auf Geld-, Prozeß- und Pfründenfragen nach Ausweis der Prokuratorenberichte im Übermaß zu tun hatte. Prinzipiell dürfte eine Interpretation der Vorstellungen der Prokuratoren von Reich und Kirche, von Möglichkeiten und Grenzen zeitgenössischer Politik, von den Regeln des Umgangs mit handelnden Personen und mit Geld lohnend sein, gerade angesichts des Mangels an unmittelbar zeitgenössischen, juristisch oder literarisch nicht überformten Texten aus dem Umkreis wichtiger Entscheidungen. Vieles wird allerdings aus nebenbei gemachten Bemerkungen abzulesen sein, der Anteil grundsätzlicher Äußerung ist gering.

III.

Wir erörtern nun spätmittelalterliche Verfassungsgeschichte aus der Sicht der Landesgeschichte. Erfolgreiche landesgeschichtliche Arbeit in weit gespanntem Rahmen und von allgemeinem Interesse wurde im Berichtszeitraum vor allem in zwei Formen dargeboten: in Gestalt von Sammelwerken als Ertrag von Tagungen, auf denen sich Fachleute aus dem Gebiet des ganzen Alten Reiches zu Ausschnitten eines Generalthemas geäußert haben, und in Gestalt von mehrbändigen Handbuchdarstellungen der Geschichte einzelner Länder. Dank bedeutender Einzelleistungen, aber auch infolge leistungsfähiger Organisation sind in diesen beiden Bereichen wesentlich größere Fortschritte gemacht worden als bei der Durchdringung der Königshandlung.

Wir sprechen zuerst von den Sammelwerken, und hierbei zunächst von der äußeren Form. Vier Fragen dürften im Hinblick auf eine wir-

³² Vgl. W. Marshall, Die Stellung des Generalprokurators des Deutschen Ordens, Peters von Wormditt, zu den Päpsten des Konzils von Konstanz und zur kirchlichen Einheit, in: Das Konzil von Konstanz, hrsg. v. A. Franzen und W. Müller, Freiburg usw. 1964, 292 - 309.

kungsvolle und ertragreiche Arbeit auf wissenschaftlichen Tagungen und im Hinblick auf deren fruchtbringende Publikation noch nicht endgültig gelöst sein und mögen daher für die Zukunft als überlegenswert erscheinen: 1. Die Einzelbeiträge gehen vielfach stärker von unterschiedlichen Aspekten aus und führen daher weiter auseinander, als dies die Vielgestalt deutscher Landesgeschichte erforderlich macht; es ist also zu erwägen, ob man nicht bei der Tagungsorganisation von vornherein um Beachtung und Behandlung einiger vorweg angegebener Hauptpunkte bitten sollte. 2. Die Zusammenfassung des Tagungsertrags ist bisher nicht überzeugend gelungen. Beide ausprobierten Modelle, der zusammenfassende Einzelvortrag am Anfang und die über Nacht erarbeitete ad-hoc-Zusammenfassung des Tagungsertrags, bieten keine ideale Lösung. Man sollte eine dritte Möglichkeit, nämlich die nachträgliche Auswertung und Zusammenschau der Einzelbeiträge auf dem Schreibtisch des Herausgebers erproben. 3. Ungelöst ist das Problem, wie die Tagungsdiskussionen im Druck wiedergegeben werden sollten. Der wörtliche Abdruck überzeugt nur streckenweise, denn immer wieder ist die Informationsdichte der Beiträge zu gering oder führen diese vom Thema ab; der Verzicht auf den Abdruck der Diskussion ist noch ungünstiger, denn dadurch geht zweifellos eine Anzahl weiterführender Gedanken allen jenen, die nicht teilgenommen haben, und damit der Mehrzahl der Forscher verloren. Auch für eine verdichtende Redaktion der Diskussionsbeiträge könnte im Einverständnis mit den Tagungsteilnehmern der Schreibtisch des Herausgebers die Zwischenstation sein. 4. Auf ein Register sollte man nicht verzichten.

Es geht bei diesen Gesichtspunkten um die anderswo schon beherzigte Tatsache, daß die Schnelligkeit des Austausches von Tatsachen und Meinungen, der Erfolg von Innovationen, kurz der Fortschritt von Wissenschaft und damit ihre Außen- und Breitenwirkung nicht zuletzt auch Organisationsfragen darstellen. Zweifellos ist es ein Grundproblem deutscher Landesgeschichte und Verfassungsgeschichte, wie die unübersehbare Vielfalt erarbeiteter Einzelerkenntnisse durchdrungen, zusammengefaßt und übersichtlich dargestellt und die Einseitigkeiten mancher partikularen Geschichtstraditionen überwunden werden könnten. Auch hier hat das risikoreiche, aber integrierende Denken in Modellen seinen Platz.

Bedeutungsvolle und ertragreiche Sammelbände wurden der Territorial- und der Stadtgeschichte gewidmet.

Die von *H. Patze* herausgegebene zweibändige Publikation über den deutschen Territorialstaat im 14. Jahrhundert³³ ist wohl die wichtigste Veröffentlichung der letzten Jahre zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Nebeneinanderstehende territorialgeschichtliche Einzelerör-

³³ Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hrsg. v. *H. Patze*, 2 Teile (Vorträge und Forschungen, hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte XIII u. XIV), Sigmaringen, Jan Thorbecke 1970/71, 505 u. 483 S.

terungen des Titelthemas machen den Hauptteil aus, jedoch gibt es daneben übergreifende Darstellungen. Es wird — wenn auch vielleicht noch etwas unsystematisch und isoliert — erstmals auf breiter Basis jene Frage gestellt, die man am allgemeinsten formuliert wohl als die Frage nach jener Verdichtung und Intensivierung (zunächst der kleineren Einheiten) des „öffentlichen“ oder staatlichen Lebens im Zeitalter Alteuropas bezeichnen kann, die etwa seit dem 12. Jahrhundert den Weg zur modernen Welt ausmacht. Im 14. Jahrhundert war man hier schon recht weit gediehen. Hierher gehört zunächst der Territorialisierungsprozeß selbst, dann aber auch gleichsam „darunter“ anzuordnende langfristige Veränderungen wie Verschriftlichung, größere Beweglichkeit in Wirtschaft und Verkehr oder wachsende Mobilität im Geldleben. Zwar fehlt in diesem Werk noch das Experiment einer methodisch befruchtenden Rückkopplung mit einem zuvor entworfenen und dann dauernd vom Konkreten her zu korrigierenden Gesamtmodell vom Gemeinwesen und von seinem Funktionieren oder auch als eine andere leitende Idee der Vergleich des Zustandes von 1300 mit demjenigen von 1400, doch wird eine kaum ausschöpfbare Fülle von Informationen und Einsichten geboten.

Dieser Fülle gegenüber erweist sich das hier notwendigerweise geübte Verfahren der auswählenden Einzeldiskussion oder -kritik als ungerecht oder problematisch und kann doch kaum durch ein anderes ersetzt werden. Wir müssen aus Raummangel davon absehen, an vielen Stellen unsere Modellvorstellungen mit diesem Material zu konfrontieren, sondern wollen nur feststellen, was in den Hintergrund trat: Daß Landesgeschichte auch heute noch in isolierenden historiographischen Traditionen stehen kann, zeigt sich an der Vernachlässigung der Außenbeziehungen der Territorien zu ihresgleichen und zum Königtum. Der König, obschon gewöhnlich einer der erfolgreichsten Landesherren, erscheint kaum im Blickfeld. Demgemäß fehlt auch das Gesamtreich als Bezugspunkt. Zum Ausgleich empfiehlt sich vielleicht die oben schon erwähnte Gliederung des ganzen Reiches unter dem Gesichtspunkt königlicher Aktivität und im Hinblick auf die Existenz von etwa einem Dutzend Groß- oder Hegemonialsystemen. Der verfassungsmäßige Ort des jeweiligen Territoriums im Reich und damit das Wesen des Reiches selbst müssen befragt werden können. Dann erscheinen manche etwas isolierten oder verkürzten Tatbestände in neuem Licht und lassen sich leichter zu einem Ganzen formen, nicht als neue Schemata, sondern als Anlaß neuer Fragen und zum Studium der Rückwirkung des Gesamten auf das Einzelne. Denn der Haupteindruck bei der Lektüre des Sammelwerks bildet die Überwältigung durch ein Meer von Einzelfakten, die offenbar künftiger Ordnungsanstrengungen und Verständnishilfen bedürfen.

Wir kommen zu einzelnen ausgewählten Beiträgen. Die Zunahme der Schriftlichkeit in der Verwaltung im 14. Jahrhundert, von *Patze* (Bd. I, S. 9 - 64) mit Recht als grundlegender Vorgang der Verfassungsgeschichte bezeichnet, ist offenbar auf ein breites Ursachenfundament zu stellen;

sie wurzelte nicht nur in den Bedürfnissen des „Staates“, sondern auch und vor allem in langfristigen sozialgeschichtlichen, auch technischen Veränderungen. Andererseits konnte Verwaltung auch infolge äußerer Impulse wachsen, z. B. wegen eines größeren Bedarfs des Herrn oder wegen krisenhafter Herausforderungen. Die gleichsam statistische Ermittlung der einzelnen Elemente von Herrschaftstätigkeit führt abermals in breitere Motivverflechtungen hinein, die nicht nur vom Moment der Schriftlichkeit bestimmt sind und von denen wir vorerst wenig wissen. Dies gilt z. B. für die Rolle von Geld und Geldeswert und für die Bedeutung der linearen Grenze gegenüber dem hegemonialen Raum. Die Kurzatmigkeit von Bündnissen korrespondierte mit der geringen Fähigkeit zur Abstraktion, herrschaftliche Beziehungen und Lehnverhältnisse schwankten in extremer Weise in ihrer realen Bedeutung je nach dem räumlichen Abstand der Vertragspartner und verloren in einiger Entfernung rasch an Wert; dünne Personenbeziehungen hingegen konnten weite Räume überspannen, wo „Verwaltung“ versagte (so dürften die von Patze zu Recht als große Leistungen hervorgehobenen „Balduineen“ aus Trier und das brandenburgische Landbuch Karls IV. über die Station des schlesischen Landbuchs tatsächlich personengeschichtlich zusammengehören, ebenso wie man die Kanzlei Karls IV. an Erzbischof Baldwin anknüpfen und dessen bekannten Sekretär Rudolf Losse mit ihr verbinden kann). Hier waren es Personenverbände als typisch alteuropäische Sozialgebilde, die „Verwaltung“ hervorbrachten. Vorbürokratische Strukturen — ein Arbeitsgebiet, auf welchem deutsche Sozialgeschichte vieles nachzuholen hat — zeigen, warum Verwaltungsgeschichte von Verwaltung und Schriftlichkeit her nicht allein erklärt werden kann.

Mit Recht stellt B. Diestelkamp (S. 65 - 96) gegenüber dem Lehnswesen die Frage nach den Spätformen des Alten neben die Frage nach den Frühformen des Neuen und verbindet die Rechtsgeschichte mit dem realen politischen Leben. Das Lehnrecht sollte man als ein je nach den konkreten (wandelbaren) Umständen unterschiedlich ausschöpfbares Potential auffassen und mit weiteren verfassungs- und sozialgeschichtlichen Tatbeständen, etwa mit der „gesellschaftlichen“ Rolle des Herrenhofes in Zusammenhang bringen. Aufs Reichsganze betrachtet könnte man mit Nutzen die Lücken des Lehns„staates“ hervorheben, um aufzuzeigen, wieviele Leerstellen erst durch Verdichtungsprozesse im Gesamtreich vom späteren 15. Jahrhundert an geschlossen oder bereinigt worden sind. Im Hinblick auf den mit Recht hervorgehobenen Zusammenhang von Lehnswesen und Landständen könnten künftig der territoriale Rat und die Kreditgewährung durch adelige Lehnsleute als Brückenglieder hinzutreten. An einem entgegengesetzten Ausgangspunkt beginnend hat G. Landwehr (S. 97 - 116) die Reichspfandschaften im wesentlichen unter dem Aspekt von Territorialisierung und finanzieller Mobilität betrachtet, also im Hinblick auf die Zukunft, die dem Pfandnehmer gehörte. Auch hier kann man zurückblicken, zum Pfandgeber hin. Pfandhingabe sagt im Hinblick auf die geographische Verteilung von Pfändern und Pfandnehmern vieles über die Struktur des Reiches aus, wie sie sich von

Königtum her darbot; auch hier gibt es ungeachtet der großen Zahl von Pfandgeschäften kaum „Zufälle“, sondern ein klar hervortretendes Übergewicht der Königsnahen, der Kurfürsten und der kleineren Herren aus den königsnahen, z. T. aus den königsoffenen Landschaften. So ist Pfandhingabe nicht nur als Schwund königlichen Substrats, sondern auch als dessen Wandlung und damit im Hinblick auf Veränderungen im Reichsganzen zu verstehen; sie konnte Mittel der Verflechtung zwischen König und Pfandnehmer sein. Man sollte auch einer allzu statischen Auffassung vom Reichsgut entgegenwirken. Zugespitzt gesagt hat sich Königsaktivität gegen Ende des Mittelalters wohl von königlichen Gütern zu königlichen Rechten hin verlagert, was bei Verlust und bei Erneuerung oder Zuwachs als Konsequenz von Verdichtungsvorgängen im regionalen Bereich und im Reichsganzen zu verstehen ist.

Während den beiden gerade besprochenen Beiträgen sehr zu gute gekommen ist, daß sie auf jahrelangem, monographisch abgeklärtem Durcharbeiten und Durchdenken der verwirrenden Quellenfülle ruhen, war diese Voraussetzung für das Thema „Territorien und Kirche“ nicht gegeben (J. Naendrup-Reimann S. 117 - 174). So ist es im wesentlichen bei einer klar geordneten Faktenübersicht geblieben, die erfreulicherweise geographisch weiter ausgreift als die meisten anderen Studien. Das Verhältnis von „Staat“ und „Kirche“ ist ein klassisches Gebiet für Modell- und Traditionskritik und läßt sich in einige wesentliche, noch zu wenig beachtete Einzelfragen aufgliedern: 1. Ohne Beachtung des Zusammenwirkens des Papsttums mit Königtum und Großterritorien ist spätmittelalterliche Reichsgeschichte nicht verständlich. Vorstaatliche Funktionen der Papstkirche kann man zumal im 15. Jahrhundert zunächst im Hinblick auf „Modernisierung“ und Verdichtung des Reiches beobachten. Sie wurzeln vor allem in der Organisation des Kampfes gegen innere und äußere Feinde des Reiches, die zugleich Feinde der Kirche waren. — 2. Die gleiche verdichtende und „modernisierende“ Funktion übte die Papstkirche durch Zugeständnisse an die Hegemonialbestrebungen der großen Territorien aus. Zu den Attributen der Vormacht eines regionalen politischen Systems im Reich gehörte gegen Ende des Mittelalters neben einem Gefolge von reichsunmittelbaren, z. T. früher königsnahen Grafen und Herren und dem Besitz einer Universität die de-facto-Verfügung über ein oder mehrere formal weiterhin reichsfürstliche Bistümer, die durch die Kanzler- oder Gesandtenrolle des Bischofs vor aller Welt kundgetan wurde. Die Verfügung über kirchliches Gut war ohnedies stets eines der wichtigsten Instrumente von Herrenmacht und stellt beim Vergleich ein recht brauchbares Indiz für politischen Rang dar. Wir begegnen hier überall der Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis der Reichsverfassung, die den Zeitgenossen vertraut gewesen sein muß und die zumal durch politische Konzentration den Weg zu Veränderungen unterhalb der juristischen Normen frei machte. — 3. Die politische Existenz vieler Klöster und Stifte mit ansehnlichem Grundbesitz zwischen ererbtem Königsbezug, der im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit durchaus noch urkundlich gestützt werden konnte, und drohender

Landsässigkeit, auch einfach das Schweben im unklaren juristisch-politischen Status weist nachdrücklich auf die lockere Struktur der Reichsverfassung hin, die im Spätmittelalter noch viele Nischen und Dunkelen besaß, die erst schrittweise mehr oder weniger korrekt beseitigt wurden. Hier standen verschiedene Wege offen, über welche vielfach erst in der Reformation oder noch später entschieden wurde. — 4. Die Rolle der deutschen Kirchen und des Papsttums ist im Hinblick auf das Pfründensystem wiederum nur im Zusammenwirken mit der Sozialgeschichte verständlich. Dieses Pfründensystem war das wichtigste Substrat der heranwachsenden politischen Führungsgruppen für Königtum und Territorien und sicherte zugleich die Kohärenz ihrer Mitglieder. Auch hier geht die grobe Gegenüberstellung von „Kirche“ und „Staat“ an der Realität vorbei; sie ist für unsere Periode eher ein historiographisches als ein historisches Faktum.

Über diejenigen Beiträge, die regionalen Themen gewidmet sind, können wir uns in diesem Zusammenhang kaum anders als summarisch äußern und halten uns dabei an unsere übergeordneten Gesichtspunkte. Anstelle des gewählten geographischen Ordnungsprinzips hätte man — von einer Modellvorstellung geleitet — auch eine Gliederung im Hinblick auf das Königtum oder nach Hegemonialsystemen erwägen können. Damit hätte man wohl neue Fragen angeregt und sich gegenüber einer doch unerreichbaren absoluten Vollständigkeit auf eine leichter realisierbare typologische Vollständigkeit konzentrieren können. Hervorgehoben sei der Beitrag von *F. Petri* (S. 383 - 483) zum „Nordwestraum“, der vom Schelde- und vom Weserbereich flankiert wird. Dies ist eine Grenzziehung, die manche durch den Legitimierungszwang moderner Staaten hervorgerufene Einsichtigkeiten unnötig macht, Kontroversen entschärft und weithin im Sinne unseres Systemmodells vorzugehen erlaubt. Hier treten sehr gute Beobachtungen zu Tage: u. a. über die „Altersunterschiede“ von Territorien und über die Probleme der Vormacht Kurköln, deren Vorrang und Schwäche zugleich — wie beim Königtum — der Zwang zu allzu weitem Ausgreifen darstellt; über die Nachteile des Kurfürstenranges, der nicht nur Wahlgeschenke, sondern auch die Verflechtung in den Krisenrhythmus des Königtums mit sich brachte; über die stabilisierende Wirkung des Königtums auf mit ihm verbündete Territorien (Jülich) und über das Wesen einer (freilich nicht so bezeichneten) „königsoffenen“ Landschaft mit den Anknüpfungspunkten Rhein (Zollstätten) und Aachen; über die noch recht geringe Homogenität von Territorien usw. — *Patze* (Bd. II, S. 7 - 99) zeigt am Thema der welfischen Territorien, wie dynastisch-biologische Unglücksfälle und politische Fehler dem König den Weg in Bereiche öffneten, die ihm normalerweise verschlossen blieben. Dem königlichen Potential standen zwar gerade im 14. Jahrhundert besonders ungünstige allgemeine Umstände entgegen, jedoch blieb es prinzipiell stets erhalten. So konnte bei entsprechenden Voraussetzungen eine Lawine ins Rollen geraten, obwohl das Königtum normalerweise vor allem dynastiestabilisierend wirkte. Bei *Patze* stellt sich auch das grundlegend wichtige Faktum heraus, daß das Reich

im 14. Jahrhundert weithin in Form des Problemfelds „Kurfürstentum“ existierte, was sich bis in die Reaktion der Welfen und Habsburger hinein deutlich zeigt. Das Kapitel „Kurfürsten“ besteht daher bei weitem nicht nur aus der Wahlfrage; hier fassen wir vielmehr einen der konkreten Faktoren des Reichszusammenhalts, der dann — wie oben bei der „Reichstags“-frage skizziert — um weitere Gesichtspunkte zu ergänzen ist. — *W. Schlesingers* Beitrag (S. 101 - 126) über Brandenburg und Meißnen zeigt, wie im Bereich der Wettiner ohne Zutun des Königs durch die Teilung von Reichslehen ein neues Reichsfürstentum geschaffen worden ist, das Bestand hatte; dies heißt auch, daß dynastische („private“) Regeln wichtiger sein konnten als heute von uns als „staatlich“ akzeptierte. Das Lehnrecht, das das Band zum König knüpfte, konnte man zu einem guten Teil ignorieren; jedoch kann man Teilung, eigenwillige Vererbung und Veräußerung von Reichsfürstentümern nur dann (zu Unrecht) als „Emanzipation vom Reich“ ansehen (S. 109), wenn man den König mit dem Reich gleichsetzt und andere, von uns angedeutete konkrete Bindungen im Reichsganzen übersieht. Hier wird zu modern vom Gesichtspunkt einer zentralisierten Reichseinheit her geurteilt, die hier gar nicht zur Diskussion steht; man sollte lieber positiv die ungebrochene Kraft des dynastischen Gedankens betonen. Mit vollem Recht hingegen ist *Schlesinger* der Meinung, daß solcher „Emanzipation“ noch keine entsprechende Konsolidierung nach innen gegenüberstand, und beurteilt die Fortschritte der Territorialisierung mit Zurückhaltung. Auch bei der „Kommerzialisierung“ von Landesherrschaft wird man nicht nur den Aspekt der Flächenhaftigkeit, sondern auch den Gesichtspunkt der Verfügungsgewalt der fürstlichen Personen betonen. Die Kurpfalz (*M. Schaab* S. 171 - 197) ist vermutlich das Paradebeispiel für die Tatsache, daß ein großes Territorium sinnvoll aus überterritorialer Perspektive beurteilt werden kann, ja beurteilt werden muß. Denn die ehrgeizigen, in der frühen Neuzeit manchmal abenteuerlichen Unternehmen der Pfalzgrafen sind langfristig als Ergebnis einer „halbköniglichen“ Stellung zu interpretieren, die sie den — aus Notwendigkeit — manchmal ebenso kühnen Aktionen des Königtums naherückt. Diese Stellung wurzelte in der Rivalitätsposition als bald einzige verbleibende große Dynastie mit königlicher Tradition und im verfassungsgeschichtlichen Tatbestand des vornehmsten binnendeutschen Kurfürstentums (mit Reichsvikariat, Richteramt über den König, großer Zahl von Reichspfandschaften, Landvogteibesitz, engem Bezug zum Deutschen Orden, Universität, hohem „gesellschaftlichen“ Rang des Heidelberger Hofes, ausgedehntem Hegemonialbereich u. a. in zwei königsnahen Landschaften). Keine andere Dynastie hat vom 15. bis zum 17. Jahrhundert so viele Kraftproben mit dem Königtum gewagt. — Die Mitte des Reiches im späteren 14. Jahrhundert war Böhmen, und so hätte man diesem Thema mehr Raum zuweisen sollen (*P. Seibt* S. 463 - 483). Nur wenn man von einer solchen Voraussetzung ausgeht, kann man die Hussitenbewegung als die zentrale innenpolitische Krise des Reiches im entscheidenden 15. Jahrhundert verstehen. Sie besaß verfassungsgeschichtliche Folgen wie kaum

eine zweite Wendezeit, denn sie zerstörte die unter und von Karl IV. in die Wege geleitete „Zentralisierung“ des Reiches auf eine günstig gelegene Königslandschaft hin, die mit benachbarten königsnahen Landschaften kombinierbar war, sie beraubte das Königtum seiner Haupthausmacht, zwang es an den Rand des Reiches und eröffnete die Chance für ein „Reich“ neben dem König. Sie konnte nur durch den glücklichen dynastischen Zufall des Übergangs Tirols an Maximilian spät und mühsam ausgeglichen werden, das wieder die Möglichkeit der Symbiose einer Königshausmacht mit einer königsnahen Landschaft bot. — Mit dem Ausscheiden Böhmens sollten dann auch die königsnahen Landschaften Franken, deren 14. Jahrhundert ihren Höhepunkt darstellt (*G. Pfeiffer* S. 229 - 253 und *H. H. Hofmann* S. 255 - 300), und erst recht der noch weiter abgelegene Mittelrhein mit Untermain und Wetterau (*Schwind* S. 199 - 228) an Bedeutung für das Reich, an Einfluß im Reich und an Selbstbehauptungsvermögen einbüßen.

Es ist bemerkenswert, daß die beiden Bände über den „Territorialstaat im 14. Jahrhundert“ nicht unter genuin verfassungsgeschichtlichen Aspekten zusammengefaßt werden konnten. Die von *G. Landwehr* (S. 484 - 505) übernommene überaus schwierige Aufgabe eines Resümées ist eher von einem Randaspekt, von der vor allem finanziell bedingten Mobilisierung und Konsolidierung von Herrschaftsordnung und von der dadurch erleichterten Verfügbarkeit von Herrschaftsrechten angefaßt worden. Vor allem zweierlei ist demnach wohl auf der sicheren Basis der vorgelegten Sammelbände zu leisten: Ein von einem Gesamtmodell des Reiches her konzipierter umgreifender verfassungsgeschichtlicher Ansatz unter Einschluß des Königtums, von welchem einige Aspekte angedeutet wurden, und damit eng verbunden ein sozialgeschichtlicher Zugriff, der das Reich auch als Funktion des Zusammenhalts von Personenverbänden und Personen versteht. Von hierher kann man oft überzeugender als von der Institutionengeschichte aus Brücken schlagen zu so wichtigen Problemen wie Verwaltung, Bürokratie, Geldwesen, Beziehung zur Kirche oder zu Führungsgruppen und muß die vorstaatlichen Merkmale von Territorium und Reich nicht an den Rand drängen, sondern vermag sie ohne Schwierigkeiten einzubeziehen. Damit kann man das Funktionieren, nicht nur die äußere Hülle fassen und vermag Probleme, deren qualitative Formulierung der Forschung Schwierigkeiten machte, quantitativ aufzugreifen.

Neben das Territorium trat im Berichtszeitraum ebenfalls in zwei Sammelbänden die Stadt als zweites großes Objekt verfassungsgeschichtlichen Interesses. Die Themen waren „Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert“ und „Die Stadt am Ausgang des Mittelalters“³⁴. Jedesmal steht eine großangelegte Übersicht am Anfang (*H. Patze, E. Maschke*), worauf

³⁴ Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, hrsg. v. *W. Rausch*, Linz 1972 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas II), XIV, 400 S.; Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hrsg. v. *dems.*, ebd. 1974 (Beiträge III), XIV, 417 S.

dann regionale Studien samt der entsprechenden Diskussion folgen. Insbesondere der erstgenannte Band, dem wir uns zuerst zuwenden, kann leicht mit der gerade erörterten Thematik verknüpft werden. Das gilt besonders für *Patze*'s hervorragende zusammenfassende Erörterung des landesherrlichen Residenzproblems (S. 1 - 54). Hier ist das Thema „Königtum“ ganz im Sinne unseres Modells zwanglos in den landesgeschichtlichen Zusammenhang einbezogen und kommt von seinen entscheidenden, nämlich den territorialen Voraussetzungen her ins Gespräch. Es fehlt dann nur noch die Gegenposition des Gesamtreiches, d. h. die im vorliegenden Kontext notwendigerweise zurücktretende „Residenz“- und „Hauptstadt“- oder auch Zentralortproblematik des Königs außerhalb seiner Hausmacht. Auch diese Frage wird man — wie schon ansatzweise geschehen — besser quantitativ als qualitativ anfassen, das heißt, man kann Einzelelemente aufsuchen und wird auch nicht bei heute staatlichen Merkmalen stehenbleiben. Hierbei wird die an sich begrifflich sinnvolle Trennung von Residenz-, Hauptstadt- und Zentralortseigenschaft in der Praxis schnell verwischt. Der Beitrag der Reichsstadt betrifft nicht nur die Beherrschung des Königs von Zeit zu Zeit und die Rolle als politischer Mittelpunkt beim „Reichstag“, sondern in viel längerer zeitlicher Dimension die Funktion als Kreditzentrum, Münze, Steuersammelstelle, Kommunikationszentrum und Expertenreservoir, manchmal als Rüstungszentrum und im 15. Jahrhundert als Stätte der Insignienaufbewahrung³⁵. Dies sind zum guten Teil Aufgaben, die man heute als ortsfixierte Behördenkompetenz und damit als hauptstadtbildend ansehen würde. Solches gilt im 14. und 15. Jahrhundert für Nürnberg und in zweiter Linie auch für Frankfurt am Main, am Ende des Mittelalters dann für Augsburg, am Anfang des Spätmittelalters für Basel und z. T. für Straßburg.

Noch ein zweiter Gesichtspunkt klingt eingangs des Spätmittelalters am Beispiel von Basel an. Es war eine Stadt mit „hauptstädtischen“, d. h. zunächst zentralörtlichen Funktionen für den habsburgischen Landesherrn, obwohl sie außerhalb seines landesherrlichen Territoriums lag, das selbst keine große Stadt besaß. Solche Funktionen gründeten oft auf Beziehungen zu einer Stadtpartei oder schufen eine solche und lassen daher den Stützpunkt des Landesherrn am fraglichen Platz vor allem sozial- und personengeschichtlich erfassen. Eine Stadt mit hauptstädtischen Funktionen außerhalb des entsprechenden Territoriums ist keineswegs ungewöhnlich, sondern besitzt selbst moderne Parallelen in Niederösterreich oder in vielen deutschen Landkreisen. In Territorienagglomerationen erscheinen wegen der gegenseitigen Abstoßung und Rivalität der kleineren historisch gewachsenen Einheiten und im Zusammenhang mit der Hauptland-Nebenländerproblematik auch unabhängig vom

³⁵ Solches geschieht, was für die Struktur der Reichsverfassung bemerkenswert ist, gleichzeitig mit dem weiter vorangetriebenen Emanzipationsprozeß der großen Reichsstädte vom König, die z. B. das Schultheißenamt aufkauften und immer mehr finanztechnische Fragen selbst entschieden.

Willen des Herrn mehrere Residenzen (Österreich); dies weist darauf hin, wie wichtig als Kausalfaktor neben dem Stadtherrn die Beherrschten gewesen sind: Hauptstadtprobleme sind nicht isolierbar.

Zentrale Funktionen wuchsen oft unmerklich heran und sind daher im Frühstadium mit Hilfe von Definitionen nur schwer zu fassen. Einzigartig für den ausgebildeten Zustand sind anscheinend die Quellen für das Prag König Wenzels, wo man sogar den Grundstücksverkehr der Hofgesellschaft mit dem Bürgertum und damit das soziale Phänomen des Hofes in seiner Verflechtung mit der Residenzstadt fassen kann, wie anderswo die Beziehungen zwischen Hof und Universität (in Heidelberg im 15. Jahrhundert)³⁶. Systematische Aufmerksamkeit ist ferner für unseren Zusammenhang der kirchlichen Organisationsform des Kollegiatstifts zu widmen³⁷. Da die Territorien noch weithin ungeschlossen waren, kam vieles, was der Herr tat, nicht dem Land im ganzen, sondern nur der Residenzstadt zugute, wie bei Karl IV. und Prag. Bei Karl IV. erkennt man im Residenzproblem eher den aktiven Aspekt: In der Stadt ist Veränderung faßbar, Neues wurde auf die Stadt hin entworfen. Bei seinem Sohn Wenzel zeigt sich die passive Seite: Das Königtum wurde „Stadtkönigtum“, indem es von der Adelsopposition auf die Krondomäne und deren Kern, die Städte und insbesondere die Prager Städte, beschränkt wurde. Der Aufstieg von Bürgern in den Rat des Königs war die soziale Konsequenz, die vom politisch führenden Stand, dem Adel, natürlich negativ beurteilt wurde. Das geschwächte Königtum Wenzels wurde auch mit der großen Stadt als Herrschaftsproblem nicht mehr fertig (vgl. auch Friedrich III. und Wien).

Zu den regionalen Studien zum Problem „Stadt und Stadtherr“ beschränken wir uns auf Begriffskritik. Die Prägung „Stadtherr“ ist ein Verabredungsbegriff der Forschung und ist nicht überall von Anachronismen frei gehalten worden. Schwierigkeiten bereitete, wie nicht anders zu erwarten, der Terminus „Reichsstadt“, der jedoch durch H. Rabe (S. 301 ff.) in der an seinen Vortrag anschließenden Diskussion und im Schlußgespräch überlegt erörtert wurde. Das Problem hängt mit den Unklarheiten über den Begriff des „Reiches“ zusammen, zu welchen hier, einer Erörterung des Berichterstatters an anderer Stelle vorgreifend, nur gesagt sei, daß die im Sammelband zitierten und von den Quellen in Überfülle gebotenen Formulierungen der Art wie *nostra et imperii civitas* oder *nostra et imperii iura* usw. je nach Zeit und Gelegenheit konkret-inhaltlich verschieden gefüllt sein können. Einmal beziehen sich Formeln dieser Art eindeutig auf Hofsituationen, und es bestehen keine Bedenken, ihren ersten Teil hervorzuheben und den zweiten als tautologisch zu betrachten; ein anderes Mal kann ein politisches *corpus* gemeint sein, das sich in Richtung auf eine selbständige Existenz im

³⁶ Vgl. P. Moraw, Zur Sozialgeschichte der deutschen Universität im späten Mittelalter, in: Gießener Universitätsblätter 8,2 (1975), 44 - 60, bes. 52 f.

³⁷ Allerheiligen in Prag, St. Stephan in Wien, Heiliggeist in Heidelberg. Der Verfasser dieses Berichts plant eine entsprechende Monographie.

Reich entwickelte: Die Formulierung ist immer dieselbe, d. h. den Wortlaut dieser Stellen allein sollte man nur mit Vorsicht als Argument heranziehen.

Die „Stadt am Ausgang des Mittelalters“ wurde von E. Maschke in einer für die Zukunft grundlegenden Weise überschaut (S. 1 - 44). Er betont die Vielfältigkeit und Gegensätzlichkeit der Thematik, muß jedoch im Vergleich zum 14. Jahrhundert schon stark absteigende Tendenzen der Stadtgeschichte konstatieren. Das 15. Jahrhundert bedarf freilich dringend besserer Durchforschung, zumal es — je mehr man ein alt-europäisches Zeitalter zwischen dem 12. und 18. Jahrhundert als Einheit ansieht — als das Jahrhundert der Mitte immer mehr hervortreten dürfte. Positive Akzente liegen nun neben der Sozialgeschichte viel stärker auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet, das demgemäß auch bei Maschke stark betont ist. Im Hinweis auf die Neuheit und Wichtigkeit der großen Kapitalgesellschaften liegt dann wieder ein politisches Moment, und in der sogleich gegebenen Beziehung zum Königtum ein weiterer Bezugspunkt für unsere übergeordnete Thematik. Die folgenden Beiträge stehen deutlich im Zeichen der vergleichsweise besseren Quellensituation, die dann zu stärkerer Differenzierung einläßt, aber auch sehr eng an die jeweilige Territorialgeschichte bindet. So ist bei der gut vorgeführten Entwicklung Innsbrucks von der bevorzugten Burg über die annähernd stabile Residenz zur Hauptstadt (F. H. Hye S. 155 - 172) das Zeitalter Kaiser Maximilians nicht mehr berücksichtigt, in welchem sich gerade die interessantesten, jedoch das Territorium übergreifenden Aspekte ergeben. Die Vorzüge territorialer Beschränkung werden andererseits z. B. am Beitrag über Württemberg besonders deutlich (R. Seigel S. 177 - 193). Von G. Pfeiffer wird (S. 201 ff.) noch einmal die Frage nach dem Reichsstadtbegriff aufgeworfen; er sucht die Wurzeln reichsstädtischer Entwicklung in den Vogteiaufgaben an den König als Ausdruck der Gerichtsherrschaft. Die Diskussion hierüber ist noch nicht zu Ende³⁸ und sollte als eine erste Einbruchsstelle gegenüber der allzu selbstverständlichen Einnahme des Phänomens „Reich“ intensiv weitergeführt werden.

Die besprochenen Sammelbände über spätmittelalterliche Territorien und Städte stellen — wie wir sahen — eine Fülle wesentlicher Ergebnisse vor Augen, führen aber auch zu vielen Fragen an die künftige Forschung hin und weisen die großen Lücken auf, die zumal für das 13. und 15. Jahrhundert und im ganzen Spätmittelalter für die Positionen des Königtums im Reich und für das Wesen dieses Reiches bestehen.

IV.

Der letzte Teil dieses Berichts befaßt sich mit den drei neuerschienenen, jeweils mehrbändigen Handbüchern zur böhmischen, thüringischen und bayerischen Geschichte³⁹. Dem vom Spezialisten vorgelegten Hand-

³⁸ Vgl. E. Emmen, in: HZ 218 (1974), 457.

³⁹ Aus äußeren Gründen mußte das Handbuch der Schweizer Geschichte (Bd. 1 Zürich 1972) unberücksichtigt bleiben. Hingewiesen sei darauf, daß im

buchbeitrag gehört wohl auch in der Landesgeschichte die Zukunft; die Zeiten eines *Sigmund Riezler* oder gar *Franz Palackij* scheinen abgelauten zu sein. Fragen aber bleiben auch für den neuen Typ, ganz abgesehen von der nie recht befriedigend zu lösenden Koordination, die zu kritisieren wenig fruchtbar ist: Dazu gehören besonders das Problem der Verankerung von Landesgeschichte in der allgemeinen Geschichte und das Problem der räumlichen Abgrenzung von Landesgeschichte. Diese und andere Fragen sind aus leicht erkennbaren Traditionen heraus durchaus verschiedenartig gelöst worden, stets jedoch in der Weise, daß die angeführten Werke mehr darstellen als „nur“ Landesgeschichte, vielmehr unentbehrliche konstitutive Teile einer deutschen Geschichte. Wieviel das Interesse an landesgeschichtlichen Handbüchern mit der jeweiligen Gegenwart zu tun hat, mag dem Fernerstehenden schlaglichtartig aus der Tatsache deutlich werden, daß zwei der drei angeführten Handbücher im Exil entstanden sind und ausgesprochen und unausgesprochen nach politischen Wendepunkten Bilanz ziehen.

Vom Ganzen des alten Reiches her gesehen ist damit in den drei vorliegenden Werken ungefähr ein — räumlich zusammenhängendes — Sechstel behandelt, das gerade im späten Mittelalter verfassungsge­schichtlich wesentlich war. Typologisch gesehen sind erfaßt zwei große königstragende Territorien (Böhmen und Bayern) und damit zugleich ein oder zwei Beispiele von um die Krone rivalisierenden Dynastien und ungefähr zweieinhalb von vier königsnahen Landschaften (Franken, Saaleraum, ein Teil Schwabens). Es fehlt ein westliches Kurfürstentum, weshalb etwa ein Handbuch der rheinpfälzischen Geschichte erwünscht wäre, sodann ein ausgeprägtes Beispiel einer königsoffenen Landschaft, wofür auf die kommende „Rheinische Geschichte“ verwiesen werden kann, und es fehlen königsferne Territorien besonders aus der Nordhälfte des Reiches. Im allgemeinen zeigt sich, daß eine Reichsgliederung nach Hegemonialsystemen am wenigsten mit hergebrachten landesgeschichtlichen Traditionen harmoniert und wohl gerade deshalb als fruchtbar erscheint.

Wie es der Absicht dieses Berichts entspricht, treten wir wiederum nur selten in Einzelkritik ein, sondern fragen im Rahmen unserer Prämissen nach Grundlinien und Haupt Gesichtspunkten.

Das Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder⁴⁰ erschien als erster der drei großen Versuche der Nachkriegszeit und stand zugleich der schwierigsten Aufgabe gegenüber, zum Teil wegen mancher unglei-

Zusammenhang mit der seit Jahren vorbereiteten Geschichte von Brandenburg und Berlin ein Einzelbeitrag erschienen ist: *H. Helbig*, Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter, Berlin - New York 1973 (Veröff. d. Hist. Komm. zu Berlin 41). Aus der Neubearbeitung von *A. Hubers* Geschichte Österreichs erschien bisher nur: *A. Lhotsky*, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281 - 1358), Wien 1967.

⁴⁰ Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, hrsg. im Auftrag des Collegium Carolinum von *K. Bost*, Bd. 1. Die böhmischen Länder von der archaischen Zeit bis zum Ausgang der hussitischen Revolution, Stuttgart, Anton Hiersemann 1967. XXIV, 638 S.

chen Vorarbeiten, aber offenbar auch wegen recht kurzer Vorbereitungszeit oder einer unter Zeitdruck stehenden Ausarbeitung. Spuren dieser Schwierigkeiten sind bestehen geblieben. Jedoch auch sachliche Probleme bietet eine böhmische Geschichte in reichem Maße. Selbst wenn wir wegen unserer zeitlichen Begrenzung davon absehen, daß eine so grundlegende Frage wie die hochmittelalterliche Adelsgeschichte in Böhmen zutiefst kontrovers ist oder daß Ausdehnung und Rolle der Krondomäne kaum behandelt sind, während man sich immerhin bei der Frage nach der Begegnung von Tschechen und Deutschen im großen näherzukommen scheint⁴¹, so bleiben mit Abgrenzung und Einbettung der böhmischen Geschichte auch für uns noch entscheidende Grundprobleme offen.

Die Frage nach der Abgrenzung der böhmischen Länder ist im Handbuch nicht ausdrücklich zum Thema gemacht worden. Gewiß ist das Abgrenzungsproblem in allen drei Handbüchern pragmatisch-praktisch gelöst worden, weil es anders offenbar nicht lösbar ist, doch erscheinen vom Gesichtspunkt der Vollständigkeit in Kernfragen, die ein Handbuch doch anstreben sollte, und vom Standort der Modell- und Traditionskritik Überlegungen hierzu durchaus angebracht. Im Handbuch steht Böhmen als Kernland selbstverständlich im Mittelpunkt. Mähren wird mehr oder weniger mitgezogen, dem Egerland ist (für das späte Mittelalter verfassungsgeschichtlich zu Recht) eine außergewöhnliche Sonderstellung eingeräumt worden⁴². Schlesien, durchaus nicht ein für alle Mal definierbar und keineswegs sehr klar von Mähren zu sondern, wird im wesentlichen beiseitegelassen. Wie sehr bei alledem der Traditionskritik zu unterwerfende Umstände des 19. und 20. Jahrhunderts mitgespielt haben, braucht kaum ausgeführt zu werden. Wichtiger ist uns hier ein Problem der Modellkritik, das u. E. bei spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorienagglomerationen zu Unrecht übersehen wird und keineswegs nur für Böhmen gilt, sondern nur an diesem ersten Beispiel erörtert werden soll: das Verhältnis von Hauptland und Nebenländern. Hier sind offensichtlich durch den modernen Staat tiefgreifende Veränderungen eingetreten, die der Historiker im Hinblick auf Alteuropa „rückgängig zu machen“ versäumt hat, weil sie ihm nicht mehr präsent waren oder weil man in dieser Frage ein Politikum sah und sieht. Man kann davon ausgehen, daß die Frage nach Hauptland und Nebenländern sozialgeschichtlich differenziert zu beantworten ist, und davon, daß extreme Unterschiede im Hinblick auf Leistung, Belastbarkeit usw. im Mittelalter etwas ganz Übliches gewesen sind. Unsere Frage gehört auch zu den Grundfragen der Existenz des großen Landesherrn, der hier in der Regel im Konflikt mit dem großen Adel stand, welcher vom Hauptland her Hof und Einfluß monopolisieren wollte, während dem Herrn an Leistungen der Nebenländer lag, die irgendwie mit Herrennähe kompensiert werden mußten. Karl IV., für böhmische Verhältnisse innenpolitisch recht erfolgreich, behauptete gleichwohl kaum mehr als ein Gleich-

⁴¹ Zum Problem der Ostsiedlung vgl. oben Anm. 2.

⁴² *H. Sturm*, Die alte Reichspfandschaft Eger und ihre Stellung in der Geschichte der böhmischen Länder, in: Handbuch Bd. 2 (1974), 1 - 95.

gewicht gegenüber der abstinenten Adelsmajorität und konnte z. B. den schlesischen Lehnsadel praktisch nur im Amt des königlichen Hofrichters (für das Reich) beschäftigen und binden, das die einheimischen Geschlechter nicht interessierte. Hingegen suchten Großbürgertum und u. U. auch die Kirchen, also heute nichtstaatliche Kräfte, aus der gesamten Hausmacht das Bündnis mit Karl und wurden ihm als zusammenhaltende, „staatstragende“ Kräfte unentbehrlich. Böhmen selbst ist zum zweiten scharf in die Bereiche der Krondomäne und in Bezirke des Adels zu sondern, welche in der Regel vom König kaum besser erfaßt werden konnten als königsferne Territorien im Reich vom deutschen Herrscher. Ohne Berücksichtigung dieser Hypothesen jedes böhmischen Königs kann man für das Spätmittelalter kaum erklären, warum ein Länderblock, der auf der Geschichtskarte so eindrucksvoll aussieht, nicht ständig Vormacht im Reich gewesen ist. Diese Fragen kommen im Handbuch zu kurz; ebenso wurde der hegemoniale Umkreis Böhmens oder auch die territoriale Ausdehnung der Dynastie über die heutigen Grenzen hinaus (Lautzen, wettinischer Bereich, „Neuböhmen“) nur wenig beachtet.

Diesem Problem benachbart und wiederum für alle drei Handbücher einschlägig ist die Frage nach der Einbettung von Landesgeschichte in allgemeine Geschichte und besonders in die Geschichte der jeweils größeren politischen Einheit. Im Prinzip liegt diese Frage seit den Bemühungen Widukinds von Corvey — grob gesprochen also seit dem Beginn einer deutschen Geschichtsschreibung — auf dem Tisch und kann wohl abermals nicht ein für alle Mal überzeugend gelöst werden. Das klassische deutsche Modell, dem böhmisches und bayerisches Handbuch folgen, die Einbettung von Landesgeschichte in Vor- und Frühgeschichte, ist u. E. nicht glücklich; denn hier wird die Einheit der Zeit und des Raumes der Einheit des Sinnzusammenhangs radikal vorgezogen, wird eher der Geograph und Komputist zufriedengestellt als der Historiker und wird Kontinuität oder gar Harmonie produziert, wo in Wirklichkeit Diskontinuität oder jedenfalls keine überzeugende Stetigkeit beim entscheidenden Träger von Geschichte, den laut jeweiligem Quellenbefund handelnden Menschen und Menschengruppen, vorliegen⁴³. Formal weniger befriedigend, aber zweifellos historisch korrekter ist jeweils eine (u. U. mehrmalige und unterschiedliche) Einlagerung von Landesgeschichte in diejenigen umfassenderen politischen, sozialen und ökonomischen Vorgänge und Gebilde, die nach Meinung des Historikers für den engeren Bereich die entscheidenden Zäsuren und Impulse geboten haben. Dies nötigt freilich immer wieder zum Überschreiten von landesgeschichtlichen Grenzen und Traditionen, doch sollte dem methodisch überlegenen, nicht dem formal glatten oder gerade opportunen Zugriff die Zukunft gehören.

Das klassische Problem der Einbettung böhmischer Geschichte ist das Verhältnis Böhmens zum Reich. Da es sich vor allem um eine hochmittel-

⁴³ Solche Schwierigkeiten hängen natürlich auch mit der Vorherrschaft der politischen Geschichte bei uns zusammen; die Franzosen würden vermutlich ohne weiteres mit einer Bevölkerungsgeschichte beginnen.

alterliche Frage handelt, gehört eine Stellungnahme zur Sache nicht hierher, jedoch soll vom Gesichtspunkt der Modellkritik auf eines hingewiesen werden: Wenn der tiefgreifende Unterschied zwischen alteuropäischen Strukturen und der modernen Welt ernstgenommen würde, wäre dieser Streitfall wesentlich entschärft. Man kann um so gelassener über die Bindungen des böhmischen Königs an den deutschen König und über die Verflechtungen der böhmischen Länder im Gesamtreich urteilen, je deutlicher das vorstaatliche, vielfach am besten sozialgeschichtlich faßbare Wesen vieler Bindungen innerhalb des Reiches sichtbar wird, je mehr typologisch geordnetes Vergleichsmaterial über Bindungen an den König und über den Charakter der politischen Systeme, die das Reich ausmachten, bekannt wird, je ernster man schließlich dynastische Aktivität und mit ihr die Rolle des biologischen Zufalls nimmt, je mehr also das Gewicht der auf der Geschichtskarte gezogenen alten Grenzen von Strukturüberlegungen her relativiert wird. In einem zweiten Schritt wird man vermutlich auf die Dauer manche Wesenszüge als gemein-alt-europäisch und als keineswegs nur für das Reich spezifisch erkennen. Erst viel später haben sich dann alteuropäische Fakten nationalstaatlich ausgewirkt und sind rückprojizierend entsprechend gedeutet worden.

P. Seibt hat sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, das Zeitalter der Luxemburger und der Wähkönige (1306 - 1471)⁴⁴ darzustellen (S. 349 - 568). Das 14. Jahrhundert hat mit dem römischen Königtum für Böhmen zugleich Last und Glanz, Herausforderung und Öffnung mit sich gebracht, im 15. Jahrhundert forderte Böhmen mit der Hussitenbewegung schließlich seine Nachbarn und die Reaktionen und Mechanismen des Reiches heraus.

Es tritt bei Seibt hervor, wie die Luxemburger und besonders Karl IV. in legitimierende přemyslidische Zusammenhänge einzuordnen sind, kaum anders als die Habsburger in Österreich in babenbergischen Kontext. Von König Johann wird mit Recht ein positiveres Bild gezeichnet; schon aus methodischen Gründen kann keine der isolierenden Geschichtstraditionen, die ihn für sich beanspruchten und zu so gegensätzlichen Urteilen kamen, das letzte Wort behalten; u. E. sollte man ihn von seiner Position als Kaisersohn und damit Kronaspirant sowie als König, der nur nicht ganz die richtige Krone trug, interpretieren. Hier kann man dann seine Italienpolitik und das personengeschichtlich deutlich hervortretende Konkurrenzverhältnis zu Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen einordnen, das man beinahe als Dreierkönigtum bezeichnen kann. Die politischen Erfolge Johanns in Schlesien, die nicht immer in moderne Konzepte passen, sollten als dynastische Erfolge ihr Recht behalten, wie überhaupt diese Figur so lehrreich ist für das (hier ungelöst gebliebene) dynastische Hauptproblem, die Integration disparater territorialer Einheiten.

⁴⁴ K. Richter, der schon die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter (bis 1306) dargestellt hat (Bd. 1, 163 - 347), handelt im 2. Bd. über „Die böhmischen Länder von 1471 bis 1740“ (97 ff.).

Karl IV. bleibt die Mitte der deutschen und böhmischen politischen und Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters; so wird man nach unseren Prämissen *Seibts* Darstellung wie *Angermeiers* Bild Ludwigs des Bayern (s. u.) oder *Lhotskys* Sicht König Rudolfs I. und Albrechts I.⁴⁵ derjenigen im Gebhardtschen Handbuch vorziehen. Hier ist zuerst zu sprechen von der einmaligen, wenngleich nicht ungefährdeten Chance, die Verspätung des Reiches gegenüber England und Frankreich im Hinblick auf einen günstig gelegenen, großen, integrierenden, „hauptstädtischen“ Mittelpunkt etwas aufzuholen. Die Anziehungskraft des Karlshofes auf das ganze Reich war größer als die Attraktion jedes anderen königlichen Zentrums im deutschen Spätmittelalter. Die großen Helfer Karls zwischen Territorium und Reich kennt man bisher zu wenig, auch weil die Geschichte hochadeliger und großbürgerlicher Familien in den böhmischen Ländern und oft auch in ihrer Nachbarschaft jahrzehntelang vernachlässigt wurde. Einen besonderen Hinweis verdient die Darstellung von Verfassung, sozialem Leben und Kirche in Böhmen sowie der Prager Universität. Bei dieser hat man besonders häufig anachronistisch geurteilt, ohne zu bedenken, daß man die krasse Ungleichmäßigkeit mittelalterlicher Lastenverteilung hinnehmen muß, ohne daraus Analogieschlüsse zur Moderne zu ziehen. Das politische System Karls in Böhmen hat über seinen Tod hinaus im wesentlichen nur bis 1384/85 Bestand gehabt, wie die historische Personenforschung zeigt. Die Krise Wenzels im Territorium hat dann mit der üblichen Phasenverschiebung im Jahre 1400 auf sein römisches Königtum durchgeschlagen.

Gegenüber dem wichtigsten böhmischen Ereignis des 15. Jahrhunderts, der Hussitenbewegung, ist *Seibt* der führende deutsche Fachmann, so daß hier nur im Hinblick auf die außerböhmische Geschichte ein Hinweis auf die ambivalente Wirkung dieser „Revolution“ im Reich angefügt werden soll. Neben den Zusammenbruch der oben erwähnten Ansätze zur „Modernisierung“ des Reiches unter Karl IV. trat die ebenfalls schon angesprochene Herausforderung, die nach schwerer Krise das Reich mit dem König oder ohne ihn zu ersten neuen Formen verdichteter Zusammenarbeit nötigte.

„Die „Geschichte Thüringens“⁴⁶ wurzelt als einziges der hier zu besprechenden Handbücher in einer ausführlichen Darstellung der Landeshistoriographie von den Anfängen bis zur Gegenwart, wobei die Unterscheidung von Quellen und Darstellungen und von Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung zu Recht aufgegeben wurde (*H. Patze* Bd. 1 S. 1 - 47), und in einer Beschreibung der Landesnatur (*M. Schick* S. 48 - 112). Hinzu tritt die Sprachgeschichte (*H. Rosenkranz* S. 113 - 173), die Vorge-

⁴⁵ Vgl. zu *Lhotsky* oben Anm. 39.

⁴⁶ Geschichte Thüringens, hrsg. v. *H. Patze* u. *W. Schlesinger*, 1. Bd. Grundlagen und frühes Mittelalter, Köln - Graz, Böhlau 1963, X, 491 S., 1 beigelegte Karte; 2. Bd. 1. Teil. Hohes und spätes Mittelalter, ebd. 1974, 520 S., 1 Stammtafel, 4 beigelegte Karten; 2. Bd. 2. Teil, ebd. 1973. Hohes und spätes Mittelalter, VI, 428 S., 2 beigelegte Karten (Mitteldeutsche Forschungen 48, I - II).

schiechte und als weitaus umfangreichster Teil vor allem eine musterhaft zur Sozialgeschichte hin geöffnete, am Übergang vom Alt- zum Neusiedelland besonders sinnvolle und bis in die Moderne geführte Siedlungsgeschichte (*W. Emmerich* S. 207 - 315). Mit alledem ist die bisher weitaus beste Lösung für die Einbettung von Landesgeschichte in allgemeine Geschichte gefunden worden, der man andernorts Nachahmung wünscht. Welchen Platz Thüringen in der deutschen Geschichte einnehme, soll als Ergebnis der Handbucharbeit erst am Ende des fünfbandigen Werkes geklärt werden; auf dieses Experiment darf man gespannt sein. Ohne Zweifel hat eine so breite Grundlegung mit den Schwierigkeiten zu tun, die dem Begriff „Thüringen“ anhaften, das politisch in verhältnismäßig umfassender Form als Einheit nur für wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg bestanden hat und geographisch, sprachlich, siedlungsgeschichtlich und politisch ein Durchgangs- und Übergangsland darstellt. Der Mensch wird hier zunächst dem Raum konkret gegenübergestellt, Gegenstand von Landesgeschichte ist gewissermaßen der Weg vom Naturraum zum Geschichtsraum, so daß hier auch zum einzigen Male Karten, Pläne und Bilder beigegeben wurden. Dies hängt natürlich mit der Schultradition *R. Kötzschkes* zusammen, während etwa bayerische Geschichte (s. u.) viel stärker statistisch und abstrakter aufgefaßt wird. Die sichere wissenschaftliche Basis bildet die große „Bibliographie der thüringischen Geschichte“ von *H. Patze* (1965/66), zu welcher bekanntlich Bayern und Böhmen kein Gegenstück besitzen. Ein zweiter Grundzug der „Geschichte Thüringens“ ist die weitausholende, breit erzählend dahinfließende Darstellungsweise, die einem doch recht kleinen, wenn auch historisch vielgestaltigen Gebiet viel Platz widmen durfte und manchmal das Wichtige nicht ohne weiteres hervortreten läßt. Die Anmerkungen sind in den Anhang verwiesen, das Werk ist zum Lesen bestimmt. Dies hängt zuletzt mit dem wesentlichen Faktum zusammen, daß diese Darstellung angesichts gravierender politischer und geistiger Veränderungen ein Stück Bekenntnis und Rechenschaft und einen Appell an eine mit Skepsis betrachtete Zukunft bedeutet, jedenfalls nachdrücklich zur Besinnung auf die Vergangenheit und zum Respekt vor ihr auffordert.

Der Autor der spätmittelalterlichen Abschnitte (*H. Patze*, Bd. 2,1 S. 1 - 214) bekennt sich zum Vorrang der politischen Geschichte. Die Grenzdaten des späten Mittelalters, 1247 und 1485, markieren demnach das Schicksal des Großteils Thüringens als Glied des wettinischen Territorialgebildes, dessen Schwerpunkt außerhalb des Landes lag. Von *H. Patze* stammt auch (zusammen mit *W. Heß*) die Darstellung der Verfassungs- und Rechtsgeschichte (S. 215 - 382). Politische Geschichte ist hier -- wie es die Überlieferung nahelegt -- weithin dynastische Geschichte, auch mit Charakterschilderung der Landesfürsten, und militärische Geschichte. Aber auch der Weg zur flächenhaften Verfestigung wird eindrucksvoll vorgeführt. Die Gesamtgeschichte Thüringens kann leicht im Rahmen der wettinischen Geschichte abgehandelt werden, während dann die kleineren Gewalten, die auch den Gesichtspunkt der Königsnähe ins Spiel bringen (Schwarzburg, Henneberg, die Vögte, Lobdeburg u. a.), gleich-

sam in einen Anhang verwiesen werden. Die lebenswichtigen Beziehungen dieser Herren zum Königtum könnten mit Hilfe von Quellen aus dem Umkreis der Zentralgewalt noch verdeutlicht werden. Indessen werden dankenswerterweise die Mechanismen königlichen Eingreifens im 13. und 14. Jahrhundert ausführlich dargelegt, ebenso wie die benachbarte Vormacht Böhmen deutlich spürbar wird. Da kleine königsnahe Kräfte und ein großes königsfernes Territorium in einem Beobachtungsraum zusammengefaßt sind, zeigt sich vor unseren Augen ein verbreiteter Verlaufstyp spätmittelalterlicher Geschichte: Das ständig wachsende Übergewicht der nahen territorialen Großmacht und dann ihr Triumph über die Kleinen, die vergeblich auf den immer ferner rückenden König hoffen und nach einem Verzweiflungskampf unterliegen. Im 15. Jahrhundert ist die königsnahe Landschaft an der Saale praktisch dahingeschwunden, die Königshandlung rückt von Thüringen aus gesehen in die Ferne und kehrt erst mit zunehmender Reichsverdichtung im 16. Jahrhundert, z. T. auf neuartige Weise, wieder zurück. Das Königtum verengte und erweiterte seine Sphäre, aber Existenz und Zusammenhalt des Reiches wurden für unseren Ausschnitt davon nicht berührt.

Die Darstellung der Verfassungs- und Rechtsgeschichte berücksichtigt eine Reihe von Aspekten, die wir schon im dritten Abschnitt dieses Berichts in irgendeiner Form diskutiert haben, darunter die Rolle Erfurts als „Landes“mittelpunkt, und handelt dann besonders gründlich von Rat und Kanzlei, wobei freilich jeweils die Thüringen weit übergreifenden Pfründen- und Wirtschaftsbeziehungen (etwa beim Lossekreis) mit ins Bild gehören. Ausdrücklich hervorgehoben sei — da hier rechtsgeschichtlich gedeutete Verfassungsgeschichte ihre starke Seite zeigt — die ausführliche Darlegung der Rechtsverhältnisse unter wettinischen Brüdern und Söhnen, die exemplarisch weit über Thüringen hinaus wertvoll ist. Für den engeren wettinischen Raum zeigt sich die noch relativ geringe Entwicklung „staatlichen“ Denkens zumal in der Teilung von 1485, wie sie mit unseren Prämissen im Einklang steht⁴⁷.

Hingewiesen sei in Kürze noch auf den wertvollen Beitrag von *Th. Klein* für die Jahre 1485 bis 1572⁴⁸, der thüringische Geschichte in abstrakterer und gedrängterer Weise als die Mediävisten darlegt. Es ist die Zeit kurzfristig entfalteter Intensivierung des mitteleuropäischen Kräftespiels, die ein etwas geruhsameres Spätmittelalter vor eine Anzahl neuer, plötzlich in die Nähe gerückter Probleme stellte. Von jetzt an kann man ohne intensive Verarbeitung von Außenbeziehungen Geschichte erst recht nicht mehr darstellen.

⁴⁷ Die zweite Hälfte des 2. Bandes befaßt sich mit Wirtschaft und Gesellschaft (*H. Helbig*), mit der Kirche (*H. K. Schulze*), der Wissenschaft (*E. Klein- eidam*), mit Literatur (*H. Wolf*), und Kunst (*K. Degen*). Über die städtische Wirtschaft des späten Mittelalters lagen wenig Nachrichten vor; vermutlich hat sich hier die erzwungene Distanz zu den einschlägigen Archiven als besonders hemmend erweisen.

⁴⁸ Bd. 3 (1967), 146 - 294.

Die als Gesamtwerk bedeutendste deutschsprachige Landesgeschichte der neueren Zeit, offenbar auch ein sehr ansehnlicher Bucherfolg, befaßt sich mit Bayern⁴⁹, dem auch kaum zufällig die wohl beste von einem einzigen Autor (*S. Riezler*) geschriebene vielbändige Darstellung gewidmet worden ist. Der Herausgeber *M. Spindler* konnte sich auf eine reiche und breite fachliche Tradition und eine zahlreiche Mitarbeiterschaft stützen und hat demgemäß auch für den wissenschaftlichen Benutzer großzügig gesorgt. Im Kontrast zu den böhmischen und thüringischen Handbüchern treten die Eigenarten bayerischer Geschichtsbetrachtung deutlich hervor: Am wichtigsten ist wohl ein von unverkennbarer Zuneigung getragenes ungebrochenes Verhältnis zu einer Vergangenheit, die sicher in sich ruht und wenigstens für Altbayern ohne große Anfechtungen von der Gegenwart her als einheitlich gedeutet werden konnte. Dies gilt besonders für die politische Geschichte, die folgerichtig im klassischen Sinn im Mittelpunkt steht und der Stütze geographischer, demographischer, siedlungskundlicher oder sprachlicher Eingangserörterungen nicht zu bedürfen schien. Der ältere Antagonismus von dynastischer oder territorialer Perspektive, z. B. bei *A. Lhotsky* für Österreich noch deutlich spürbar, ist hier abgelöst von dem neuen Gegenüber von chronologisch abgewickelter dynastisch-territorialer politischer Geschichte einerseits und von Einzelabschnitten über Verfassung, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Literatur, Kunst und Musik andererseits. Eine Form der „Verflüssigung“ zumindest verfassungs- und sozialgeschichtlicher Tatbestände in der Weise, daß sie in eine chronologisch aufgebaute Darlegung zwanglos Eingang finden könnten, wie in England oftmals praktiziert, haben wir bei uns noch nicht gefunden.

Wir sprechen zunächst vom bayerischen Herzogtum. Das Einsetzen der Darstellung am Ausgang des 12. Jahrhunderts wird von *Spindler*, der die politische Geschichte bis 1314 bearbeitet hat (Bd. 2 S. 11 - 137), im allgemeinen Verfassungswandel, bildhaft formuliert auf Grund einer „stürmischen Entfaltung des Lebens“ (S. 13), d. h. mit dem Beginn des alteuropäischen Zeitalters überzeugend begründet, in dessen allgemeine Charakteristik bayerische Geschichte eingebettet wird. Das späte Mittelalter währt von 1180 bis 1506, von der Befehlung Ottos von Wittelsbach mit dem Herzogtum bis zum Einschnitt des Primogeniturgesetzes, das die staatliche Einheit wiederherstellte. Bayern hat das Glück, daß „obrigkeitliche“ Daten hier recht einleuchtend mit Wendezeiten breiter dahinfließender Geschichte zusammentreffen. Gegen Dynastiegeschichte am rechten Ort und in den angemessenen Proportionen ist nichts einzuwenden. Knapp und überzeugend werden auch die Fakten bayerischer politi-

⁴⁹ Handbuch der bayerischen Geschichte, hrsg. v. *M. Spindler*, Bd. 1. Das Alte Bayern. Das Stammesherzogtum bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, München, Beck, Verbess. Ausgabe 1968 (zuerst 1967), IV, 635 S.; Bd. 11. Das Alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, ebd. 1969, XXXVI, 1180 S.; Bd. III. Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, ebd. 1971, XXXIV, 1622 S.

scher Geschichte in der allgemein-deutschen politischen Geschichte verankert, sogar „Enge“ und „Weite“ bayerischer Geschichte im Hinblick auf das Reichsganze bewertet, so daß das Zeitalter Kaiser Ludwigs folgerichtig als Höhepunkt bayerischer Geschichte im Mittelalter erscheint (s. u.). Dynastisch-politische Gesichtspunkte entscheiden demnach, und von der Herzogsgewalt her wird auch geurteilt (der Hochadel sei „trotzig“, S. 21, u. ä.). Das Wachsen der wittelsbachischen Landesherrschaft kann — ein klarer Vorsprung Bayerns — schon weithin aufgrund der vortrefflichen Atlasforschung dargestellt werden; gleichwohl ist die Terminologie *Spindlers* noch recht „staatlich“. Von der Dynastie her kann aber auch mit vollem Recht deutlich werden, wie das Haus Wittelsbach als einer der Staufererben in das späte Mittelalter eintrat und infolgedessen immer wieder, wenn auch ohne dauernden Erfolg, nach der Krone streben mußte; der Verlust des Königswahlfrechts war aus dieser Perspektive gesehen ein schwerer Rückschlag.

In der Darstellung Ludwigs des Bayern durch *H. Angermeier* (S. 141 bis 181) wird im Sinne des Handbuchs, aber auch ganz in Übereinstimmung mit unseren Prämissen die territoriale Perspektive betont, die sich als sehr fruchtbar erweist. Der schon zitierte Satz, Ludwigs Königtum sei der Höhepunkt der bayerischen Geschichte im Mittelalter (S. 143), wertet nicht nur die Verflechtung von Territorialgeschichte und Königshandlung im allgemeinen, sondern öffnet auch den Blick für die konkreten Vorteile königlicher Aktivitäten für das Stammland, nachdem man früher oft die Überlastung der jeweiligen Hausmacht hervorgehoben hatte. Ohne Zweifel griff beides ineinander, und gerade eine solche Herausforderung konnte Territorialgeschichte gewissermaßen beschleunigen und ihr damit gegenüber den Nachbarn einen Vorsprung verschaffen, wie dies etwa auch eine kurpfälzische Landesgeschichte des 15. Jahrhunderts nach dem Königtum Ruprechts feststellen mußte; für Böhmen ist dies vor allem wegen der auf die Hussitenfrage konzentrierten Aufmerksamkeit nicht konstatiert worden. Mit Recht wird auch die gegenseitige Verflechtung königlichen und herzoglichen Erfolges betont. Das Bild Ludwigs wird im ganzen deutlich positiv gezeichnet, wenn auch auf seine schweren politischen Fehler, besonders seine Verstöße gegen das Rechts- und Legitimitätsdenken seiner Zeit, hingewiesen wird. Für die Zukunft bleibt als Aufgabe bestehen, das sehr kontroverse Ludwig-Bild (positiv: *Angermeier, F. Bock, H. Lieberich*, negativ: *H. Bansa, F. Trautz, H. Wohlgemuth*) angesichts einer schwierigen Quellenlage zu stabilisieren, unter Beachtung der kanzeleugeschichtlichen Forschung und mit Rücksicht darauf, daß man zu ganz verschiedenen Urteilen kommen kann, je nachdem ob man Ludwig im Territorialbereich vom Hintergrund des kommenden bayerischen „Teilungszeitalters“ oder innerhalb der Königshandlung von der Gestalt Karls IV. abhebt.

Th. Straub behandelt das Zeitalter der Teilungen von 1347 bis 1450 (S. 182 - 267) und *A. Kraus* den Ausgang des Mittelalters von 1450 bis 1508 (S. 268 - 294). Hier können wir leider nur noch dieses Faktum hervorheben, daß in Parallele zu *Patzes* Deutung der thüringischen Ge-

schichte und zu unseren Vorstellungen von der Königshandlung zunächst eine Verengung übergreifender politischer Aktivitäten zu beobachten ist, während dann von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an im Zusammenhang mit allgemeinen Veränderungen, die wir unter dem Stichwort „Verdichtung und Intensivierung“ zusammenfassen, das politische Kraftfeld des Reiches viel deutlicher auf Bayern einwirkte und die Herzöge sich erfolgreich in jenem zu rühren begannen. Damit ging wie andernorts eine „Wendung zu (inner-)staatlicher Konzentration“ (S. 269 f.) in Bayern selbst einher. Hier werden in der Zukunft auch Wirtschafts- und Sozialgeschichte mitsprechen. Solche übereinstimmenden und allgemein plausiblen Beobachtungen sind ein schöner Beleg für die hoffnungsvolle Vermutung, daß man vor der Faktenfülle moderner landesgeschichtlicher Forschung nicht zu kapitulieren braucht, sondern künftig auf „strukturell“ bestimmte Durchdringung und entsprechend übersichtliche Darstellung rechnen kann, die dann auch landesgeschichtliche Forschungsergebnisse stärker als bisher in die allgemeine Geschichte einbringt⁵⁰.

An der erfreulichen Vielgestaltigkeit bayerischer Landesgeschichte (*K. Bosl, M. Spindler*) hat auch ihren Anteil die Schule von *H. Rall* mit ihrem hilfswissenschaftlichen Ansatz bei den Herzogsurkunden. Hier wird mit Hilfe von Dissertationen eine für den deutschen Bereich einmalige Grundlagenforschung betrieben, die als Exempel weit über ihr Ausgangsgebiet hinaus beachtet werden sollte. Man ging aus vom dynastischen Bezugspunkt und arbeitete mit zunächst klassisch-diplomatischen Methoden systematisch die Urkunden auf, öffnete sich jedoch zunehmend der Verfassungsgeschichte. Auch wenn man den einen oder anderen Akzent anders setzen, u. a. die hergebrachten Merkmalsbeschreibungen reduzieren und dafür vor allem mit Hilfe der historischen Personenforschung stärker den Schritt vom formal-äußerlichen zum verfassungsmäßig-personenbezogenen Funktionieren tun möchte, um einerseits zur Sozialgeschichte, andererseits zu den Strukturen des Gemeinwesens vorzudringen, verdienen die nun Schritt für Schritt im Druck erscheinenden Monographien große Aufmerksamkeit. Im Laufe der Zeit wird man an einem geschlossenen Komplex längsschnittartig Veränderungen studieren können und ein einzigartiges, wenn auch verhältnismäßig „provinzielles“ Vergleichsmaterial für Paralleluntersuchungen in anderen Territorien besitzen.

Zu reden ist hier von den Büchern von *L. Schnurrer* über Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255 - 1340 und von *K. Frhrn. von Andrian-Werburg* über die Herzöge von Bayern-München 1392 - 1438⁵¹; weitere maschinenschriftlich vorlie-

⁵⁰ Auf die Abschnitte über Verfassungs- und Sozialgeschichte bis 1500 (*W. Volkert*, 475 - 558), die besonders gut gelungen sind und in mancher Hinsicht Korrekturen zur Darstellung der politischen Geschichte bieten, kann hier ebensowenig genauer eingegangen werden wie auf die Kapitel über Kirche (*H. Glaser*, 593 - 625) und Wirtschaft (*A. Sandberger u. E. Schremmer*, 657 - 692).

⁵¹ *K. Freiherr von Andrian-Werburg*, Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem der Herzöge Johann II., Ernst und Wilhelm III. von Bayern-

gende Texte sollen nach Überarbeitung erscheinen, andere sind im Entstehen begriffen⁵². Stets sind Kurzregesten der bearbeiteten Urkunden beigegeben.

Wir heben den verfassungsgeschichtlichen Aspekt im weitesten Sinne hervor. Dies kann beginnen mit Feststellungen zum genau auszählbaren Vordringen der deutschen Sprache im Urkundenwesen und setzt sich fort, besonders für das urkundenwissenschaftlich dunkle 15. Jahrhundert, mit Ergebnissen über die Einführung von Auslaufregistern (seit 1424), über den Papierverbrauch gegenüber dem Pergament (stärker erst seit etwa 1430) und über das Wachstum des nichturkundlichen Schrifttums (28 % der Überlieferung *Andrians* sind schon 630 Briefe) bis zur Vereinfachung und damit „Rationalisierung“ des Formularwesens unter dem Eindruck der großen Zahlen. Erst recht im 14., aber auch noch im 15. Jahrhundert sind allerdings nur sehr wenige Schreiberhände mit namentlich bekannten Kanzleibeamten in Verbindung zu bringen, so daß zwei Quellenperspektiven leider weiterhin auseinandertreten. Auch die lang diskutierte und gegensätzlich entschiedene Frage, wie zuverlässig eigentlich Schriftvergleich und Schriftidentifizierung im spätmittelalterlichen Urkundenwesen seien, wird durch diese Monographien keineswegs endgültig entschieden; hier bleiben Probleme, denen gegenüber man sich offenbar nicht einheitlich verhalten kann. Die historische Personenforschung könnte sich zuletzt als besserer Zugang zum Kernbereich mittelalterlicher Verwaltung erweisen als scheinbar „naturwissenschaftlich“ exakte Paläographie. Die in Bayern erst spät und zögernd einsetzenden Kanzlei-vermerke (regelmäßig seit 1431) bringen hier wenig Hilfe.

Schnurrer und *v. Andrian* bieten auch wertvolle Bausteine für eine Geschichte von Rat, Beamtentum, Kanzlei und Kapelle im Spätmittelalter, über welche bekanntlich in Deutschland im Vergleich zu Frankreich oder England beschämend wenig bekannt ist. Hier gibt es noch manches an Grundsätzlichem zu überlegen, z. B. wie man die chronische Überrepräsentation der Kanzlei in den Quellen gegenüber dem größeren politischen Gewicht des Rates ausbalanciert; schwerlich wird man dies ohne die Hilfe von Modellvorstellungen vermögen. Erst recht gilt dies von der Rolle des Dynasten, der als schweigende oder — wenn man anders will —

München (1392 - 1438), Kallmünz, Michael Lassleben 1971, X, 324 S. 17 Tafeln (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften X); *L. Schnurrer*, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255 - 1340, ebd. 1972. XIV, 475 S. (Studien VIII). Die früher erschienene Arbeit von *S. Hofmann*, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214 bis 1255/1294, Kallmünz 1967 (Studien III), hat der Berichterstatter in: ZGO 117 (1969), 381 ff. besprochen.

⁵² Sehr erwünscht ist die Drucklegung der Arbeiten von *W. Volkert* über Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331 - 1375, Ms. Diss. München 1952 u. *J. Turtur* geb. *Rahn*, Regierungsform und Kanzlei Herzog Stephans III. von Bayern 1375 - 1413, Ms. Diss. München 1952. Weitere Arbeiten über Ludwig den Brandenburger (1324 - 1361), die Herzogszeit Kaiser Ludwigs und Herzog Rudolf, über die Pfälzer Kurfürsten Ruprecht I., Ruprecht II. und Ludwig III. sind im Gange.

formal überall präsente Mitte alteuropäischer Staatlichkeit große Schwierigkeiten bereitet. Die kaum kontrollierbare Spannweite politischer Aktivität vom Alles bis zum Nichts, die jede Analyse so problematisch und von einem bestimmten Punkt an wohl hoffnungslos macht, beginnt beim Fürsten, aber setzt sich durchaus beim Rat fort. Differenzierung, Spezialisierung und Arbeitsteilung, immer noch — wenigstens von einem modernen Bürokratiemodell her betrachtet — die besten Zeichen für den veraltungstechnischen „Fortschritt“, haben sich in Bayern recht langsam entwickelt. Im Rat hat sich der landstädtische Einfluß im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts vermindert, und das Bürgertum begann einzutreten; hier kann man den Anschluß an die Forschungen von *H. Lieberich*⁵³ finden. Zuletzt sei auf die interessante Möglichkeit verwiesen, die aus den in Bayern nicht seltenen Herrschaftsneuordnungen hervorgegangenen Kanzleigründungen als Verlaufstyp vergleichend zu studieren, besonders im Hinblick auf den Einfluß des jeweils unterschiedlichen Herrschaftssubstrats.

Der dritte Band des „Handbuchs der bayerischen Geschichte“ befaßt sich mit der vom Neuen Bayern her begründeten Aufgabe, die Geschichte Frankens und Schwabens bayerischen Anteils zusammen mit der Geschichte der altbayerisch-kurpfälzischen Oberpfalz zu schreiben. Hier handelt es sich vorwiegend um ganz andere Verhältnisse als in Altbayern, hier hat man es noch stärker als in Thüringen mit stark zersplitterten königsnahen und königsoffenen Landschaften zu tun, die allerdings gemäß der Grenzziehung des 19. Jahrhunderts zerteilt sind. Hinzu kommt die verfassungsmäßige Unvollständigkeit der meisten fränkischen und schwäbischen politischen Einheiten bis zum Ende des Alten Reiches, die den König zur Ergänzung ihrer Staatlichkeit und zur Verteidigung ihrer politischen Existenz gebraucht haben. Mit solcher im Grunde unlösbaren Dispositionsproblematik ist das Handbuch recht gut fertig geworden. Einzelkritik sollte zurücktreten gegenüber der Einsicht, daß aus einem anderen Beweggrund als dem „groß“bayerischen ein Werk dieser Art kaum je zustande gekommen wäre.

Die politische Darstellung des fränkischen Spätmittelalters von *A. Gerlich* (Bd. 3,1 S. 161 - 192) und ihre verfassungs- und sozialgeschichtliche Durchdringung durch den gleichen Autor (S. 267 - 348) setzen mit dem Interregnum und Rudolf von Habsburg ein und entwickeln die Geschichte Frankens von der Königshandlung her. Auf die Umwandlung von Reichsgut in territoriale Positionen, die jedoch vielfach weiterhin königsnah blieben, wird hingewiesen; die Reichsministerialität hingegen entglitt dem König und wandte sich erst in der frühen Neuzeit wieder teilweise in Form der Reichsritterschaft dem Kaiser zu. Bezeichnend ist,

⁵³ Landherren und Landleute, München 1964 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgesch. 63); Die gelehrten Räte, in: ZBLG 27 (1964), 120 - 189; Das fränkische Element in der bairischen Innenpolitik des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 26 (1964), 164 - 176; Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bairischen Herzöge des 15. Jahrhunderts, in: ZBLG 29 (1966), 239 - 258.

daß jene Grunddisposition auch in Franken in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr durchgehalten werden konnte. Es wurde schon gesagt, daß dies kein Darstellungsproblem *Gerlichs*, sondern ein Verfassungsproblem des Spätmittelalters sei. Fränkische Geschichte reagierte in besonders hohem Maße im Positiven und Negativen auf das Schicksal des Königtums, zumal die königsnahe Landschaft Franken die drei anderen königsnahen Landschaften räumlich einigermaßen verknüpfte und dadurch eine Art Mittelpunktfunktion innehatte. Die verfassungs- und sozialgeschichtliche Einzelanalyse, die sich mit Recht immer wieder auf die Terminologie *H. H. Hofmanns* stützt, geht nacheinander auf die größeren territorialen Einheiten ein, verweist aber zuvor auf die in Franken besonders großen Schwierigkeiten, die der begrifflichen Annäherung an herrschaftliche Strukturen im Wege stehen. Sie dürften auch auf der Karte vielfach nicht darstellbar sein. Den einzelnen Hochstiften, der Burggrafschaft, den Grafen- und Herrengeschlechtern sowie der Ritterschaft und den Städten konnte viel Raum zugemessen werden, weniger den Bauern. Die große Rolle der Reichsstadt Nürnberg (vgl. oben Abschnitt III) tritt auch in der wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtung (*E. Schremmer* mit *H. Weiß* S. 456 - 503) hervor.

Der zweite Teilband des dritten Bandes (ohne eigenes Inhaltsverzeichnis!) behandelt von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches das bayerische, also östliche Schwaben, die Oberpfalz (im Zusammenhang damit kursorisch, aber recht beeindruckend auch die Kurpfalz), die Stadt Regensburg (*W. Ziegler* S. 1423 - 1438) und die reichsunmittelbaren Herrschaften Ortenburg, Hohenwaldeck und Haag (*W. Volkert* S. 1439 bis 1444)⁵⁴.

Die Durchdringung von politischer und Verfassungsgeschichte des spätmittelalterlichen Ostschwaben (*A. Layer* S. 903 - 927 bzw. 949 - 1040) ist etwas anders organisiert als für Franken; einer kurzen, zwischen Konrads Ende und dem Augsburger Religionsfrieden (1268 und 1555) eingespannten, an der Königshandlung orientierten Gesamtskizze — wir befinden uns im Kampffeld zweier Staufererben, von Habsburg und Wittelsbach — folgt eine viel ausführlichere Schilderung der Schicksale der einzelnen territorialen Einheiten vom Hochstift Augsburg bis zur Reichsstadt Nördlingen und sogar Ulm, nicht immer gänzlich ausgewogen, jedoch sehr materialreich im Sinne klassischer Territorialgeschichte. Bevor man die territoriale Auflösung, bekanntlich das Signum Schwabens, für das Spätmittelalter negativ beurteilt, sollte man sich an den bleibenden Bezug zum Königtum erinnern und besonders an die Zeitalter Sigismunds und Maximilians I. denken, in welchen große Teile Schwabens die Funktion einer Ersatzhausmacht bzw. im Anschluß an Tirol einer symbiotischen königsnahen Landschaft innehatten. Schwaben spielte in Gestalt zahlreicher Königsdiener eine hervorragende Rolle in der Geschichte der Zentralgewalt und löste Franken im Rang der führenden

königsnahen Landschaft ab. So trat auch Augsburg an die Stelle Nürnbergs (Wirtschaftsgeschichte von *A. Layer* u. *E. Schremmer* S. 1067 bis 1100). Daß dies alles und auch die Rolle des Schwäbischen Bundes nicht genügend betont wurden, liegt gewiß an der modernen Aufteilung der alten Einheit und an der selbstverständlichen Nahperspektive kleinteiliger Landesgeschichte. Endlich ist auch der „Siedlung und Bevölkerung“ (*A. Layer* S. 1043 - 1058) ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die Oberpfalz (und Kurpfalz), in deren Geschichte Zäsuren beim Vertrag von Pavia (1329) und beim Tode König Ruprechts (1410) gesetzt werden (überzeugend *W. Volkert*: Politische Geschichte und Verfassungs-, Sozial- und Kirchengeschichte S. 1251 - 1349, S. 1353 - 1370, Wirtschaftsgeschichte von *E. Schremmer* S. 1371 - 1386), kann hier nicht mehr im einzelnen gewürdigt werden; auf ihre spätmittelalterliche Situation als Zankapfel zwischen Luxemburg und den beiden wittelsbachischen Hauptlinien auf Grund einer im Vergleich zur Moderne völlig andersartigen „geopolitischen“ Situation wird angemessener Wert gelegt.

Als abschließender Eindruck aus der Lektüre der drei jüngsten großen Landesgeschichten tritt vor allem die Tatsache hervor, daß jeweilige Darstellung und wissenschaftlich-historiographische Tradition eng verbunden erscheinen. Es kann demnach kein allgemein gültiges Idealschema geben, das man aus Vorzügen und Nachteilen mehrerer Exempla herausdestillieren könnte, sondern nur solche jeweils beste Lösungen, die sich überzeugend und geschlossen aus jener Einheit herausentwickeln, die nun einmal Geschichte als einstiges Geschehen und Geschichte als dessen Auffassung bilden. Die Vielfalt solcher „Einheiten“ macht den Reichtum deutscher Geschichte aus, an dem wir uns gerade für das späte Mittelalter und dessen Verfassung erfreuen sollten.

⁵⁴ „Die altbayerischen Hochstifte Freising, Regensburg, Passau“ (S. 1389 - 1422) werden nur für die Neuzeit behandelt, Berchtesgaden fehlt.